

Verkündungsblatt 5|2008

Ausgabedatum 08.05.2008

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

| | |
|---|----------|
| Gemeinsame Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover | Seite 2 |
| Einrichtung eines Masterstudienganges Lehramt für Sonderpädagogik | Seite 75 |
| Einrichtung eines Masterstudienganges Lehramt an berufsbildenden Schulen | Seite 76 |
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang <i>Europäische Integration/European Studies</i> der Philosophischen Fakultät | Seite 77 |
| Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft | Seite 81 |
| Änderung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur | Seite 85 |
| Schließung des Studienganges Master of Science in Technical Education | Seite 86 |
| Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover | Seite 87 |
| Ordnung für die Aufwandsentschädigung der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover | Seite 93 |

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4 (Justizariat)

Auflage: 434

www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/

Die nachstehende Änderungsfassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover, beschlossen von den Fakultätsräten der Philosophischen Fakultät, der Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 16.01.2008, von der Zentralen Einrichtung Biologie Hannover (ZEB) am 03.12.2007 sowie der Hochschule für Musik und Theater Hannover am 17.12.2007, wurde vom Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 16.04.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 1NHG haben die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und die Hochschule für Musik und Theater Hannover die folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Teil: Masterprüfung

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten. Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und erziehungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien erworben hat.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Hochschulen den Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt: "M. Ed."). Darüber stellen die Leibniz Universität Hannover und die Hochschule für Musik und Theater Hannover eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Der Umfang des Masterstudiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer-And-Accumulation-System). Es gliedert sich in:
- ein erstes Fach im Umfang von 20 LP inklusive eines Moduls Fachpraktikum im Umfang von 7 LP (nach Anlage 3),
 - ein zweites Fach im Umfang von 45 LP inklusive eines Moduls Fachpraktikum im Umfang von 7 LP (nach Anlage 3),
 - Erziehungswissenschaften im Umfang von 30 LP,
 - ein Modul Masterarbeit im Umfang von 25 LP.

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus den Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule entsprechend den Fachspezifischen Anlagen und dem Modul Masterarbeit. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Fachspezifischen Anlagen.

§ 5 Modul Masterarbeit

- (1) Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit in einem der Fächer nach Anlage 3 oder in den den Bildungswissenschaften sowie einer mündlichen Prüfung.
- (2) Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, muss im Masterstudium eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung in einem Unterrichtsfach erbracht worden sein. Des Weiteren muss in diesem Fall für die Masterarbeit eine berufsfeldbezogene Aufgabe mit deutlichen Forschungsaspekten gestellt werden.

- (3) Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der gewählten Fächer (mit fachwissenschaftlichem oder fachdidaktischem Schwerpunkt) oder den Bildungswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine bestandene Masterarbeit werden 20 LP vergeben.
- (4) Die Masterarbeit ist i.d.R. binnen 4 Monaten nach der Ausgabe des Themas beim Erstprüfer mit dem entsprechenden Vordruck des Akademischen Prüfungsamtes abzugeben. Bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von 5 Monaten vorgesehen werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einen Monat verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.
- (7) Nicht bestandene Masterarbeiten können einmal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ist eine eingehende Beratung des / der Studierenden durch den / die für die Masterarbeit verantwortlichen Lehrenden durchzuführen. Das neue Thema ist in angemessener Frist auszugeben, i.d.R. innerhalb von 8 Wochen nach der Bewertung der ersten Arbeit.
- (8) Die Anmeldung für die mündliche Prüfung kann erfolgen, wenn die für die Zulassung zur Masterarbeit erforderlichen 70 Leistungspunkte vorliegen. Sie findet vor einer Prüfungskommission nach § 20 Abs 7 statt, die aus zwei fachkundigen, zur selbständigen Lehre berechtigten Prüfenden besteht. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss die Fachwissenschaft eines der gewählten Fächer nach Anlage 3 vertreten, eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer die Didaktik des anderen Fachs nach Anlage 3 oder die Bildungswissenschaften. An der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragte Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche beobachtend teilnehmen. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die im Studium erworbenen Kompetenzen systematisch in Bezug zur Schulpraxis zu setzen und über relevante Aspekte seines späteren Berufsfeldes in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. Die fächerübergreifende, gemeinsam benotete mündliche Prüfung dauert ca. 60 Minuten. Für die bestandene Prüfung werden 5 Leistungspunkte vergeben. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 6 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle entsprechend den Fachspezifischen Anlagen geforderten Modulprüfungen und die Masterarbeit bestanden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nach § 4 Satz 2 erforderlichen Prüfungsleistung gemäß § 11 nicht mehr möglich ist.

Zweiter Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 7 Zulassung

- (1) Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik und Theater Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 70 LP erworben wurden. Ggf. sind Nachweise besonderer Sprachkenntnisse entsprechend den Fachspezifischen Anlagen sowie Vorschläge für Prüfende dem Zulassungsantrag beizufügen.

(3) Die Zulassung nach Abs. 2 wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Meldung

(1) Für jede Prüfungsleistung oder jedes Modul ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung erforderlich.

§ 9 Praktika

(1) Im Rahmen des Studiums der Fächer nach Anlage 3 ist je ein Fachpraktikum im Umfang von 5 Wochen an einer Schule abzuleisten. Das Praktikum wird im Rahmen eines Moduls mit einer begleitenden Lehrveranstaltung erbracht.

(2) Es werden 7 LP auf den Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Moduls Fachpraktikum vergeben. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Das Modul Masterarbeit ist in § 5 geregelt. Prüfungsleistungen in den übrigen Modulen können sein:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübungen (Abs. 7)
6. Seminararbeit (Abs. 8)
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10)
9. Musikpraktische Präsentation (Abs. 11)
10. Theaterpraktische Präsentation (Abs. 12)
11. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
12. Bestimmungsübungen (Abs. 14)
13. Exkursionsbericht (Abs. 15)
14. Praktikumsbericht (Abs. 16)

(2) Studienleistungen sind entsprechend den Fachspezifischen Anlagen zu erbringen. Zu jeder Lehrveranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen. Für Vorlesungen gilt dies nur, soweit die Fachspezifischen Anlagen es vorsehen. Die Studienleistung kann aus mehreren Teilen entsprechend den Absätzen 3 bis 17 nach Wahl der Lehrenden bestehen. Der Umfang richtet sich nach den Leistungspunkten des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(7) Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen kann eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 4 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(8) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden.

(10) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und seine ggf. Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(11) Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(12) Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.

(13) Eine Sportpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Wenn der Prüfling zustimmt und sofern die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, können Studierende, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, der Präsentation beiwohnen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(14) Eine Bestimmungsübung ist eine selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen taxonomischen Niveau. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in der fachspezifischen Anlage festgelegt.

(15) Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.

(16) In einem Praktikumsbericht sollen die Vorbereitung, Durchführung und kritische Reflexion des Praktikums schriftlich dargestellt werden. Der Umfang ist in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(17) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung

möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(18) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(19) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(20) Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2a aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer nicht bestandenen Modulprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zulässig. Wiederholungen der Prüfungsleistungen im Rahmen des Moduls Masterarbeit richten sich nach § 5.

(2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 10 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 12 oder 13 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

(4) Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul je Fach nach Anlage 3 zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. Das Modul Masterarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

(5) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, im Zweifelsfall fach- oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Abgabetermin kann wegen hinausgeschoben werden.

(2) Der Rücktritt von einer Anmeldung zur Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen.

(3) Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. Die Fachspezifischen Anlagen können bestimmen, dass jede einzelne Prüfungsleistung einer Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden muss. Im Modul Masterarbeit müssen beide Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Note des Faches und der Erziehungswissenschaften errechnet sich als gewichtetes Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Leistungspunkte der Module dienen als Gewichte.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach Anlage 3, der Note in Erziehungswissenschaften und der Note des Moduls Masterarbeit. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

| | |
|----------------------|----|
| Für die besten 10% | A |
| Für die nächsten 25% | B |
| für die nächsten 30% | C |
| für die nächsten 25% | D |
| für die nächsten 10% | E. |

§ 15 Leistungspunkte

(1) Gemäß § 3 Abs. 2 sind im Masterstudium insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 10 Abs. 20 ausgewiesen werden.

(2) Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Studienbereiche regelt § 3 Abs. 2 in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den Fachspezifischen Anlagen.

(3) Jedes Modul schließt i.d.R. mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.

§ 16 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich schulischer Praktika und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Umfang und Inhalt der Leistungen denjenigen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Fachvertreterinnen oder Fachvertreter einzuholen.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet. Für angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen werden Leistungspunkte entsprechend den Modulen vergeben, für die die Anrechnung erfolgt ist. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module (Anlage 2a) sowie ein Diploma Supplement beigefügt.

(2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen enthält sowie die zugeordneten Leistungspunkte. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der beteiligten Hochschulen und Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 6 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar 4 Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, davon eines, das die Hochschule für Musik und Theater Hannover vertritt, 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie 1 Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz muss in der Regel von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden von den beteiligten Fakultäten gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater wird von der Hochschule für Musik und Theater gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 20 Prüfende und Beisitzende, Prüfungskommission

(1) Alle in dem betreffenden Fachgebiet zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater sind ohne besondere Bestellung Prüfende.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

(3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Masterarbeiten werden durch zwei Prüfende bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Mündliche Ergänzungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 19 Abs. 8 entsprechend.

(6) Für die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit wird eine Prüfungskommission gebildet. Dieser gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachwissenschaft des einen nach Anlage 3 gewählten Fachs und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachdidaktik des anderen nach Anlage 3 gewählten Fachs oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungswissenschaften an. Beobachten an der mündlichen Prüfung teilnehmende Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde und der Kirchen haben das Recht, die Prüfungsakten einzusehen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Für die Mitglieder der Prüfungskommission kann die oder der Studierende Vorschläge machen. Diesen soll nach Möglichkeit entsprochen werden, sie begründen aber keinen Anspruch.

§ 21 Verfahrensvorschriften

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater am 01.04.2008 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

(bei Fach Musik: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und Hochschule für Musik und Theater (HMTH))

Masterurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (und die Hochschule für Musik und Theater Hannover) verleiht/t/(en) mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*,

geb. am in,

den Hochschulgrad Master of Education (M. Ed.), nachdem die Masterprüfung im Studiengang Lehramt Gymnasien am bestanden wurde.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2 (zu § 18 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

(bei Fach Musik: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und Hochschule für Musik und Theater (HMTH))

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*

geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang Lehramt Gymnasien mit der Gesamtnote¹ bestanden.

Masterarbeit über das Thema: (Note)(Leistungspunkte)

| | Note | Leistungspunkte (ECTS) |
|--------------------------|-------|---------------------------|
| Fach..... | | |
| Fach | | |
| Erziehungswissenschaften | | |
| Modul Masterarbeit | | |

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

Anlage 2a (zu § 18 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

(bei Fach Musik: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und Hochschule für Musik und Theater (HMTH))

Verzeichnis der bestandenen Module

Frau/Herr*

geboren am in

hat im Rahmen der Masterprüfung im Studiengang Lehramt Gymnasien folgende Module bestanden.

Fach 1:

| | | |
|-----------------|------|---------------------------|
| Modul 1* | Note | Leistungspunkte (ECTS) |
|-----------------|------|---------------------------|

| | | |
|-------|-------|-------|
| | | |
|-------|-------|-------|

| | | |
|-----------------|------|---------------------------|
| Modul 2* | Note | Leistungspunkte (ECTS) |
|-----------------|------|---------------------------|

| | | |
|-------|-------|-------|
| | | |
|-------|-------|-------|

Fach 2:

| | | |
|-----------------|------|---------------------------|
| Modul 1* | Note | Leistungspunkte (ECTS) |
|-----------------|------|---------------------------|

| | | |
|-------|-------|-------|
| | | |
|-------|-------|-------|

| | | |
|-----------------|------|---------------------------|
| Modul 2* | Note | Leistungspunkte (ECTS) |
|-----------------|------|---------------------------|

| | | |
|-------|-------|-------|
| | | |
|-------|-------|-------|

Erziehungswissenschaften:

| | | |
|-----------------|------|---------------------------|
| Modul 1* | Note | Leistungspunkte (ECTS) |
|-----------------|------|---------------------------|

| | | |
|-------|-------|-------|
| | | |
|-------|-------|-------|

| | | |
|-----------------|------|---------------------------|
| Modul 2* | Note | Leistungspunkte (ECTS) |
|-----------------|------|---------------------------|

| | | |
|-------|-------|-------|
| | | |
|-------|-------|-------|

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 1 zu § 2

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

(bei Fach Musik: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover and University for Music and Drama Hannover (HMTH))

Certificate

With this certificate the Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (and University of Music and Drama Hannover awards

Ms./Mr.*

born in

the degree of

Master of Education (M. Ed.)

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Education-programme Lehramt Gymnasien

Date issued

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable

Anlage 2 (zu § 18 Abs. 1)

| | | |
|---|-------|---------|
| Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (bei Fach Musik: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover and University for Music and Drama Hannover (HMTH)) CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD | | |
| Ms./Mr.* | | |
| born in | | |
| has passed the Master's Examination in the Master Programme "Lehramt Gymnasien" with the overall grade ¹ : | | |
| Subject of Master's thesis grade.....credits..... | | |
| Subject of examination | grade | credits |
| | | |
| | | |
| Teacher-training section: | | |
| | | |
| Module Master's thesis | | |
| | | |
| Master's thesis | | |
| | grade | credits |
| | | |
| (Official Seal) Hannover, | | |
| Chair Examination Committee | | |
| * Select as applicable | | |
| 1 grades: very good, good, fair, satisfactory | | |
| A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination. | | |

Anlage 2a (zu § 18 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

(bei Fach Musik: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover and University for Music and Drama Hannover (HMTH))

ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*

born in

has successfully passed the following courses in the Master's Programme " Lehramt Gymnasien"

Subject of examination:

| | | |
|-----------|--------------------|---------|
| Module 1* | grade ¹ | credits |
|-----------|--------------------|---------|

| | | |
|-------|-------|-------|
| | | |
|-------|-------|-------|

| | | |
|-----------|--|--|
| Module 2* | | |
|-----------|--|--|

| | | |
|-------|-------|-------|
| | | |
|-------|-------|-------|

Subject of examination:

| | | |
|-----------|--------------------|---------|
| Module 1* | grade ¹ | credits |
|-----------|--------------------|---------|

| | | |
|-------|-------|-------|
| | | |
|-------|-------|-------|

| | | |
|-----------|--|--|
| Module 2* | | |
|-----------|--|--|

| | | |
|-------|-------|-------|
| | | |
|-------|-------|-------|

Teacher-training section:

| | | |
|-----------|--------------------|---------|
| Module 1* | grade ¹ | credits |
|-----------|--------------------|---------|

| | | |
|-------|-------|-------|
| | | |
|-------|-------|-------|

| | | |
|-----------|--|--|
| Module 2* | | |
|-----------|--|--|

| | | |
|-------|-------|-------|
| | | |
|-------|-------|-------|

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable

1 grades: very good, good, fair, satisfactory

** In the case of credit recognized for examinations passed elsewhere: name of higher education institution

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 2)

Grundsätzlich gelten die Fächerverbindungs Vorschriften der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der gültigen Fassung, soweit nicht eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Stelle des Niedersächsischen Kultusministeriums erteilt wurde.

Folgende Fächer können gemäß § 3 Abs. 2 gewählt werden:

- Biologie
- Chemie
- Darstellendes Spiel
- Deutsch
- Englisch
- Erdkunde
- Evangelische Religion
- Geschichte
- Katholische Religion
- Mathematik
- Musik (nur als 1. Fach)
- Philosophie
- Physik
- Politik
- Werte und Normen
- Sport

Fachspezifische Anlagen

1. Erziehungswissenschaften

1.1 Erziehungswissenschaft

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Pflichtmodule in Erziehungswissenschaft (18 LP)

Die folgenden Module sind von allen Studierenden zu belegen.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|--|---|---|-----------------|----------|
| Pädagogisches Handeln in der Schule (EW 1) | Vorlesung Schulpädagogische Grundlagen (EW 1.1) | Prüfungsleistung aus dem Seminar EW 1.2: Klausur (60 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (Bearbeitungszeit in der Regel 2 Wochen; ca. 15 Seiten) <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation (45 Min.) und je 1 Studienleistung aus der Vorlesung EW 1.1 und dem Seminar EW 1.3 | 9 | 270 Std. |
| | Seminar Unterrichten im Kontext der Lerngruppe (EW 1.2) | | | |
| | Seminar Lebenswelten und Wissensformen von Schülern (EW 1.3) | | | |
| Pädagogische Kontexte (EW 2) | Seminar Erziehung – Grundlagen und Handlungsformen (EW 2.1) | Prüfungsleistung aus dem Seminar EW 2.2: Klausur (60 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (Bearbeitungszeit in der Regel 2 Wochen; ca. 15 Seiten) <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation (45 Min.) und je 1 Studienleistung aus dem Seminar EW 2.1 und der Vorlesung EW 2.3 | 9 | 270 Std. |
| | Seminar Sozialisation in der ausdifferenzierten Gesellschaft (EW 2.2) | | | |
| | Vorlesung Bildung – normative Gehalte und personale Prozesse (EW 2.3) | | | |

2. Modul Masterarbeit (25 LP)

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen ¹ | Prüfungsleistungen | LP | Workload |
|-----------------|--------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|------|----------|
| Masterarbeit | | | Masterarbeit und mündliche Prüfung | 20+5 | 750 Std. |

¹ Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

1.2 Psychologie

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu dem Modul ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Eine Wiederholungsprüfung nach § 11 findet als Klausur (60 Minuten) oder als mündliche Prüfung (20 Minuten) statt.

1. Pflichtmodul in Psychologie (12 LP)

Das folgende Modul ist von allen Studierenden zu belegen.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|---|-------------------------------------|---|-----------------|----------|
| Psychologie in Erziehung und Unterricht | Vorlesung: Entwicklungspsychologie | Klausur (60 Minuten, aus der Vorlesung Pädagogische Psychologie) und je 1 Studienleistung in beiden Seminaren und in der Vorlesung Entwicklungspsychologie | 12 | 360 Std. |
| | Vorlesung: Pädagogische Psychologie | | | |
| | Seminar: Lernen | | | |
| | Seminar: Lehrer-Schüler-Interaktion | | | |

2. Modul Masterarbeit (25 LP)

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen ¹ | Prüfungsleistungen | LP | Workload |
|-----------------|--------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|------|----------|
| Masterarbeit | | | Masterarbeit und mündliche Prüfung | 20+5 | 750 Std. |

¹ Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

2. Fächer:

Fachspezifische Anlage Biologie

1. Biologie als erstes Fach (20 LP)

1.1 Pflichtmodule

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | LP | Workload |
|--|---|-------------------|---|----|----------|
| Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie und -ethik | Seminar Einführung i. d. Wissenschaftsethik | 1 Studienleistung | Hausarbeit (50 %) | 4 | 120 Std. |
| | Seminar Wahrnehmen, Denken und Lernen | 1 Studienleistung | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (50 %) | | |
| Forschungsmethodik | | 1 Studienleistung | Seminararbeit | 9 | 270 Std. |
| Fachpraktikum | | 1 Studienleistung | Praktikumsbericht (ca. Seiten) | 7 | 210 Std. |

2. Biologie als zweites Fach (45 LP)

2.1 Pflichtmodule

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen ¹ | Prüfungsleistungen | LP | Workload |
|----------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-----------------------|----|----------|
| Grundlagen der Ökologie | | 1 Studienleistung | Klausur (60 Minuten) | 6 | 180 Std. |
| Allgemeine Chemie ² | | 1 Studienleistung | Klausur (60 Minuten) | 6 | 180 Std. |
| Physik für Biologen ³ | | 1 Studienleistung | Klausur (90 Minuten) | 6 | 180 Std. |
| Mikrobiologie I | | 1 Studienleistung | Klausur (60 Minuten) | 6 | 180 Std. |
| Biomathematik | | 1 Studienleistung | Klausur (120 Minuten) | 4 | 120 Std. |
| Pflanzenphysiologie ⁴ | | 1 Studienleistung | Klausur (60 Minuten) | 6 | 180 Std. |
| Biochemie I ⁵ | | 1 Studienleistung | Klausur (90 Minuten) | 6 | 180 Std. |

¹ Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

² Nur für Studierende, die nicht als erstes Fach Chemie gewählt haben.

³ Nur für Studierende, die nicht als erstes Fach Physik oder Chemie gewählt haben.

⁴ Nur für Studierende mit dem ersten Fach Physik oder Chemie.

⁵ Nur für Studierende, die Chemie als erstes Fach gewählt haben.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen ¹ | Prüfungsleistungen | LP | Workload |
|---|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|----|----------|
| Evolution photosynthetisch aktiver Organismen | | 1 Studienleistung | Klausur (60 Minuten) | 6 | 180 Std. |
| Forschungsmethodik | | 1 Studienleistung | Seminararbeit | 4 | 120 Std. |
| Fachpraktikum | | 1 Studienleistung | Praktikumsbericht (ca. Seiten) | 7 | 210 Std. |

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen ² | Prüfungsleistungen | LP | Workload |
|-----------------|--------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|------|----------|
| Masterarbeit | | | Masterarbeit und mündliche Prüfung | 20+5 | 750 Std. |

4. Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 1:

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.

¹ Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

² Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Fachspezifische Anlage Chemie**1. Chemie als Erstes Fach (20 LP)****1.1 Pflichtmodule**

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|---------------------|---|---|---|-----------------|----------|
| Fachpraktikum | Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule | | Praktikumsbericht | 7 | 210 Std. |
| Fachdidaktik Chemie | Chemiedidaktische unterrichtsbezogene Handlungs- und Bewertungskompetenzen 3a Kernelemente des Chemieunterrichts (Demonstrationspraktikum) (4SWS) 3b Besondere Aspekte neuer Erkenntnisse der Chemie für den Unterricht (2 SWS) | 3a Präsenz- Haus- und Schulübungen 3b Haus- und Präsenzübungen | Hausarbeit (Schriftlicher Unterrichtsentswurf) | 8 | 240 Std. |
| Forschungsmethodik | Seminar zur Forschungsmethodik (2 SWS) | | Seminararbeit ¹ | 5 | 150 |

2. Chemie als Zweites Fach (45 LP)**2.1 Pflichtmodule**

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|--|--|----------------------|-------------------------------|-----------------|---------------------|
| MAT ² Mathematik | Mathematik I V/Ü (2/1 SWS) | Klausur (2 Std.) | | 4 | 120 Std. |
| CBL-V Physikalische Chemie ³ | Physikalische Chemie I V/Ü (4/2 SWS) | | Klausur (3 Std.) | 7 | 210 Std. |
| CBL-VI ⁴ Physikalische Chemie: Praktikum und Aufbau der Materie | Aufbau der Materie für FÜ B.Sc. V (1 SWS) Physikalische Chemie Praktikum P (8 SWS) | Praktikumsleistungen | Mündliche Prüfung (30 min) | 9 | 30 Std. 240 Std. |
| CBL-III Anorganische Chemie | Anorganische Chemie I V/Ü (4/1 SWS) | | Klausur (3 Std.) | 5 | 150 Std. |

¹ erfolgt im anschließenden Semester² Nur für Studierende, die nicht Mathematik oder Physik als erstes Fach gewählt haben.³ Nur für Studierende, die Biologie, Englisch, Deutsch oder Musik als erstes Fach gewählt haben.⁴ Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL-VI sind ein abgeschlossenes Modul MAT oder eine gleichwertige Leistung und ein abgeschlossenes Modul CBL-V. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|--|--|--|--|-----------------|----------|
| CBL-IV ¹ Praktikum Anorganische Chemie | Anorganische Chemie Praktikum P/S (4/2 SWS) | Sicherheitsklausur Praktikumsleistungen | Mündliche Prüfung (30 min) | 5 | 180 Std. |
| CBL-VII Organische Chemie | Organische Chemie I V/Ü (3/2 SWS) | | Klausur (3 Std.) | 6 | 180 Std. |
| CBL-VIII ^{2, 3} Fortgeschrittene Organische Chemie für FÜ Bachelorstudiengang | Fortgeschr. Organische Chemie für FÜ B.Sc. V (1 SWS) | | Mündliche Prüfung (30 min) | 10 | 30 Std. |
| | Organische Chemie Praktikum P/S (7/3 SWS) | Praktikumsleistungen | | | 270 Std. |
| CBL-W3 ⁴ | Weitere Lehrveranstaltung(en) im Gesamtvolumen von mind. 4 LP aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie | | Prüfungsleistung nach der PO für den Bachelor-Studiengang Chemie | 4 | 120 Std. |
| Fachpraktikum | Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule | | Praktikumsbericht | 7 | 210 Std. |
| Fachdidaktik Chemie | Chemiedidaktische unterrichtsbezogene Handlungs- und Bewertungskompetenzen | | Hausarbeit (Schriftlicher Unterrichtsentwurf) | 8 | 240 Std. |
| | 3a Kernelemente des Chemieunterrichts (Demonstrationspraktikum) (4SWS) | 3a Präsenz- Haus- und Schulübungen | | | |
| | 3b Besondere Aspekte neuer Erkenntnisse der Chemie für den Unterricht (2 SWS) | 3b Haus- und Präsenzübungen | | | |

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|-----------------|--------------------------------|-------------------|-----------------------------------|-----------------|----------|
| Masterarbeit | | | Masterarbeit, i.d.R. 4 Monate | 20 | 600 Std. |
| | | | Mündliche Prüfung (60 bis 90 min) | 5 | 150 Std. |

¹ Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL-IV ist das Bestehen der Sicherheitsklausur. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

² Nur für Studierende, die Mathematik oder Physik als erstes Fach gewählt haben.

³ Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL-VIII ist ein abgeschlossenes Modul CBL-VII. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

⁴ Nur für Studierende mit dem Ersten Fach Mathematik oder Physik.

Fachspezifische Anlage Darstellendes Spiel

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Sofern verschiedene Formen von Prüfungsleistungen möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies gleichfalls in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Wiederholungsprüfungen nach § 11 finden als mündliche Prüfungen (ca. 20 Minuten) statt, ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Es kann insgesamt eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung auch ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit.

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Darstellendes Spiel als Erstes Fach (20LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA

Pflichtmodule:

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|--|---|--|-----------------|----------|
| Gegenwartstheater und Theaterpädagogik | Seminar Theorie d. Gegenwartstheaters | Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <i>oder</i> Klausur (ca. 120 Min.) <i>oder</i> Referat und je 1 Studienleistung zu jeder Lehrveranstaltung | 8 | 240 Std. |
| | Seminar Das Gegenwartstheater im kulturellen Prozess | | | |
| | Übung Gegenwartstheater im theaterpädagogischen Kontext | | | |
| Fachpraktikum | Vorbereitendes Seminar | Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung | 7 | 210 Std. |
| | Fachpraktikum (5 Wochen) | | | |
| Interkulturelles Theater | Seminar „Deutschsprachiges Theater im internationalen Kontext“ | Hausarbeit | 3 | 90 |
| | Übung Theaterformen anderer Kulturen | Studienleistung Seminararbeit | 2 | 60 |

2. Darstellendes Spiel als Zweites Fach (45 LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des BA

2.1 Pflichtmodule:

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|--|--|--|-----------------|----------|
| Basismodul 4 Einführung in die Theaterpädagogik | Seminar Einführung in die Theaterpädagogik | Klausur (ca. 120 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit im Seminar (ca. 10 S.) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 6 | 180 Std. |
| | Übung Spielleitung | | | |
| Aufbaumodul 2 Theorie und Geschichte des Theaters | Vorlesung oder Seminar Theatertheorie | Hausarbeit im Seminar (ca. 20 Seiten) | 9 | 270 Std. |
| | Vorlesung oder Seminar Drama der Moderne | | | |
| | Vorlesung oder Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters | | | |
| Erweiterungsmodul 1 Projekt | Projektbegleitendes Seminar | Theaterpraktische Präsentation (15. Min.) mit schriftlichem Projektbericht und mündlicher Prüfung (20 Min.) | 12 | 360 Std. |
| | Projekt | | | |
| Fachpraktikum | Vorbereitendes Seminar | Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung im Seminar | 7 | 210 Std. |
| | Fachpraktikum (5 Wochen) | | | |

2.2 Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Wahlpflichtmodule abzuleisten, die im Bachelorstudiengang noch nicht belegt wurden.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|---|--|--|-----------------|----------|
| Wahlpflichtmodul 1.1 Szenische Präsentationsformen | Übung Szenische Medien Übung Zeitgenössische szenische Darstellungsformen | Theaterpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit | 6 | 180 Std. |
| Wahlpflichtmodul 1.2 Szenographie | Seminar oder Übung Raum Seminar oder Übung Kostüm | Theaterpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) | 6 | 180 Std. |

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|--|--|--|-----------------|----------|
| Wahlpflichtmodul 1.3 Rhythmus, Klang und Musik | Übung Rhythmus und Szene Übung Perkussion | Theaterpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit | 6 | 180 Std. |
| Wahlpflichtmodul 2.1 Kulturmanagement | Vorlesung oder Seminar Projektplanung und –organisation szenischer Prozesse Übung Planung, Organisation und Analyse einer szenischen Präsentation | Hausarbeit (ca. 15 S.) <u>oder</u> Klausur (120 Min.) <u>oder</u> theaterpraktische Präsentation (15 Min.) und Seminararbeit | 6 | 180 Std. |
| Wahlpflichtmodul 2.2 Veranstaltungstechnik und Mediendesign | Übung Veranstaltungstechnik Übung Mediendesign | Hausarbeit (ca. 15 S.) <u>oder</u> Klausur (120 Min.) <u>oder</u> theaterpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit | 6 | 180 Std. |

| | | | | |
|--|--|--|---|----------|
| Wahlpflichtmodul 4.1 Prozesse theatraler Produktion und Rezeption | Übung Bühnenformen | Theaterpraktische Präsentation (15 Min.) und Seminararbeit | 6 | 180 Std. |
| | Übung Interaktionsweisen in Theater und Performance | | | |
| Wahlpflichtmodul 4.2 Intermediales szenisches Arbeiten | Übung Interdisziplinärer Medieneinsatz im szenischen Kontext | Theaterpraktische Präsentation (15 Min.) und Seminararbeit | 6 | 180 Std. |
| | Übung Szenische Präsentationsformen mit neuen Medien | | | |

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|-----------------|---|------------------------------------|-----------------|----------|
| Masterarbeit | Im Fach Darstellendes Spiel wird eine vorbereitende oder begleitende Veranstaltung angeboten. | Masterarbeit und mündliche Prüfung | 20 + 5 | 750 Std. |

Fachspezifische Anlage Deutsch

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies gleichfalls in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Wiederholungsprüfungen nach § 11 finden als mündliche Prüfungen (ca. 20 Minuten) statt, ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Es kann insgesamt eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung auch ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit.

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Deutsch als Erstes Fach (20 LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA

1.1 Pflichtmodule

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|----------------------------------|---|--|-----------------|----------|
| Fachpraktikum | Seminar: Didaktik der dt. Sprache zur Vorbereitung auf das Praktikum oder Seminar: Didaktik der dt. Literatur zur Vorbereitung auf das Praktikum <hr/> Praktikum in der Schule (5 Wochen) | Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) (ausgearbeiteter Unterrichtsentwurf mit Stundenbericht) | 7 | 210 Std. |
| Fachwissenschaftliche Vertiefung | 1 Seminar: Sprachwissenschaft Deutsche Gegenwartssprache und Grammatik oder 1 Seminar Literaturgeschichte | Hausarbeit oder Klausur | 5 | 150 |

1.2 Wahlpflichtmodule

Es ist wahlweise das Modul K 1 oder das Modul K 2 zu studieren.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|---|--|---|-----------------|----------|
| Kombiniertes Modul 1: Sprachwissenschaft/ Literaturwissenschaft/ Literaturdidaktik (K1) | Veranstaltung zu Bedeutung, Gebrauch, Erwerb (S5) oder Syntax (S6) oder Theorie des Deutschen als Fremdsprache (S7) | Hausarbeit (15-20 Seiten) <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Klausur (60 min) zu einer der gewählten Veranstaltungen und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 8 | 240 Std. |
| | Veranstaltung/en zu Gegenwartsliteratur (L5) oder zu Literarische Bildung und kulturelle Praxis (L6) oder D 3.2 (Didaktik der dt. Literatur) | | | |
| Kombiniertes Modul 2: Literaturwissenschaft/ Sprachwissenschaft/ Sprachdidaktik (K2) | Veranstaltung/en zu Gegenwartsliteratur (L5) oder zu Literarische Bildung und kulturelle Praxis (L6) | Hausarbeit (15-20 Seiten) <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Klausur (60 min) zu einer der gewählten Veranstaltungen und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 8 | 240 Std. |
| | Veranstaltung zu Bedeutung, Gebrauch, Erwerb (S5) oder zu Syntax (S6) oder zu Theorie des Deutschen als Fremdsprache (S7) oder D 3.1 (Didaktik der deutschen Sprache) | | | |

2. Deutsch als Zweites Fach (45 LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des BA

2.1 Pflichtmodule

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|-----------------|---|---|-----------------|----------|
| Fachpraktikum | Seminar: Didaktik der deutschen Sprache zur Vorbereitung auf das Praktikum | Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) (ausgearbeiteter Unterrichtsentwurf mit Stundenbericht) und 1 Studienleistung in der gewählten Veranstaltung | 7 | 210 Std. |
| | oder Seminar: Didaktik der deutschen Literatur zur Vorbereitung auf das Praktikum | | | |
| | Praktikum in der Schule (5 Wochen) | | | |

2.2. Wahlpflichtmodule

Es sind vier Wahlpflichtmodule zu studieren. Die Module S 3 und S 4 sowie L 3 und L 4 sind zu wählen, soweit sie nicht schon im Bachelor absolviert wurden. In eines der vier Module ist eine zusätzliche Veranstaltung zur Fachdidaktik (Modulergänzung) D 2.1 oder D 2.2 (6 LP) zu integrieren.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|--|--|--|-----------------|----------|
| Literaturgeschichte II: Autor, Werk, Problem (L 3) | Seminar zur Literaturgeschichte (L 3.1) | Hausarbeit (15-20 Seiten) <u>oder</u> Referat in einem Seminar (entweder in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein) und je 1 Studienleistung in der gewählten Lehrveranstaltung | 8 | 240 Std. |
| | Seminar zur Literaturgeschichte (L 3.2) oder 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte (L 3.3) | | | |
| Literatur, Medien, Kultur (L 4) | Seminar zu Literatur, Medien, Kultur (L 4.1) | Hausarbeit (15-20 Seiten) <u>oder</u> Referat in einem Seminar (entweder in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein) und je 1 Studienleistung in der gewählten Lehrveranstaltung | 8 | 240 Std. |
| | Seminar zur Literaturgeschichte (L 4.2) oder 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zu Literatur, Medien, Kultur (L 4.3) | | | |
| Sprache, Gesellschaft und Medien (S 3) | Vorlesung oder Seminar zur Soziolinguistik (S 3.1) | Klausur (120 min) <u>oder</u> Hausarbeit (je 15-20 Seiten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (20 Min.) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 8 | 240 Std. |
| | Vorlesung oder Seminar zur Medienkommunikation (S 3.2) | | | |
| Deutsch in Geschichte und Gegenwart (S 4) | Seminar (S 4.1) | Hausarbeit (15-20 Seiten) | 8 | 240 Std. |
| | Seminar, Vorlesung oder Übung (S 4.2) | | | |
| Gegenwartsliteratur (L 5) | Seminar zur Gegenwartsliteratur (L 5.1) | Hausarbeit <u>oder</u> Referat <u>oder</u> Seminararbeit (je 15-20 Seiten) und je 1 Studienleistung in der gewählten Lehrveranstaltung | 8 | 240 Std. |
| | Seminar zur Gegenwartsliteratur (L 5.2) oder 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Gegenwartsliteratur (L 5.3) | | | |

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|--|---|--|-----------------|----------|
| Literarische Bildung und kulturelle Praxis (L 6) | Seminar (L 6.1) | Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Seminararbeit (je 15-20 Seiten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 8 | 240 Std. |
| | Seminar (L 6.2) oder 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) (L 6.3) | | | |
| Bedeutung, Gebrauch, Erwerb von Sprache (S 5) | Seminar, Vorlesung und/oder Übung (S 5.1) | Hausarbeit (15-20 Seiten) <i>oder</i> Klausur (60 min) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 8 | 240 Std. |
| | Seminar (S 5.2) | | | |
| Syntax (S 6) | Seminar zur Syntax (S 6.1) | Hausarbeit (ca. 15 Seiten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 8 | 240 Std. |
| | Seminar, Vorlesung oder Übung zur Syntax (S 6.2) | | | |
| Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und als Zweitsprache (S 7) | Praxisseminar zu DaF/DaZ (S 7.1) | Hausarbeit (15-20 Seiten) <i>oder</i> Klausur (60 min) in S 7.2 und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 8 | 240 Std. |
| | Seminar zu DaF/DaZ (S 7.2) | | | |

| Modulergänzung | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|---------------------|---|---|-----------------|----------|
| Fachdidaktik | Veranstaltung: Didaktik der deutschen Sprache (D 2.1) oder Veranstaltung: Didaktik der deutschen Literatur (D 2.2) | je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 6 | 180 Std. |

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 7 Abs. 2 setzt den Nachweis von zwei Fremdsprachen voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltung | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|-----------------|---|------------------------------------|-----------------|----------|
| Masterarbeit | Im Fach Deutsch wird eine vorbereitende oder begleitende Lehrveranstaltung angeboten. | Masterarbeit und mündliche Prüfung | 20 + 5 | 750 Std. |

Fachspezifische Anlage Englisch

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies gleichfalls in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Wiederholungsprüfungen nach § 11 finden als mündliche Prüfungen (ca. 20 Minuten) statt, ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Es kann insgesamt eine nicht bestandene Modulprüfung auch ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit.

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Englisch als Erstes Fach (20LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA

1.1 Pflichtmodule

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|------------------------|---|---|-----------------|----------|
| Fachpraktikum Englisch | Planung & Analyse von Englischunterricht (DidPA) | Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) ¹ und Studienleistungen nach course descriptions | 7 | 210 Std. |
| | Praktikum in der Schule (5 Wochen) | | | |
| Advanced Methodology | Culture/Text/Media (literatur-/kulturdid.) (DidA1) | Hausarbeit (ca. 5.000 Wörter) in DidA1 oder DidA2 nach Wahl der Studierenden und Studienleistungen nach course descriptions | 8 | 240 Std. |
| | Language/Media (Sprach-/Mediendid.) (DidA2) | | | |

¹ Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als *Teaching Assistant* o.ä. in Verbindung mit der entsprechenden Vorbereitungsveranstaltung als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung wird in einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) zu Zielen, Inhalten und Konzeptionen der Tätigkeit als *Teaching Assistant* erbracht.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|------------------|--|---|-----------------|----------|
| Advanced Studies | Seminar LingA (LingA1 oder LingA2) oder Seminar BritA (BritA1 oder BritA2) oder Seminar AmerA (AmerA1 oder AmerA2) | Hausarbeit (ca. 5.000 Wörter) in AmerA oder BritA oder LingA und Studienleistungen nach course descriptions | 5 | 150 |

2. Englisch als Zweites Fach (45LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des B.A.

2.1 Pflichtmodule

Didaktik

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|------------------------|---|---|-----------------|----------|
| Fachpraktikum Englisch | Planung & Analyse von Englischunterricht (DidPA) | Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) ¹ und Studienleistungen nach course descriptions | 7 | 210 Std. |
| | Praktikum in der Schule (5 Wochen) | | | |
| Advanced Methodology | Culture/Text/Media (literatur-/kulturdid.) (DidA1) | Hausarbeit (ca. 5.000 Wörter) in DidA1 oder DidA2 nach Wahl der Studierenden und Studienleistungen nach course descriptions | 8 | 240 Std. |
| | Language/Media (sprach-/mediendid.) (DidA2) | | | |

¹ Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als *Teaching Assistant* o.ä. in Verbindung mit der entsprechenden Vorbereitungsveranstaltung als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung wird in einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) zu Zielen, Inhalten und Konzeptionen der Tätigkeit als *Teaching Assistant* erbracht.

Linguistics

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|----------------------|--|--|-----------------|----------|
| Linguistic Survey | Vorlesung Survey Class (LingF3) | Klausur (90min) und Studienleistungen nach course descriptions | 4 | 120 Std. |
| | | | | |
| Advanced Linguistics | Seminar zu Pragmatics / Semantics (LingA1) | Hausarbeit (ca. 5.000 Wörter) in LingA1 <u>oder</u> LingA2 nach Wahl der Studierenden und Studienleistungen nach course descriptions | 10 | 300 Std. |
| | Seminar zu Varieties of English (LingA2) | | | |

2.2. Wahlpflichtmodule: Advanced American Studies /British Studies

Studierende haben im B.A. Englisch Minor jeweils ein Foundations–Modul in *American Studies* und *British Studies* belegt und wählen nun nach eigener Schwerpunktsetzung im M LG entweder das Modul *Advanced American Studies* oder *Advanced British Studies*.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|---------------------------|---|--|-----------------|----------|
| Advanced American Studies | Seminar zu Theory, Methodology, Genre, Epoch (AmerA1) | Hausarbeit (ca. 5.000 Wörter) in AmerA1 <u>oder</u> AmerA2 nach Wahl der Studierenden und Studienleistungen nach course descriptions | 10 | 300 Std. |
| | Seminar zu Special Topic, Comparative Studies, Popular Culture, Film Studies, Media Studies (AmerA2) | | | |
| Advanced British Studies | Seminar zu Theory, Methodology, Concepts of Race/Class/Gender (BritA1) | Hausarbeit (ca. 5.000 Wörter) in AngA1 <u>oder</u> AngA2 nach Wahl der Studierenden und Studienleistungen nach course descriptions | 10 | 300 Std. |
| | Seminar zu Special Topic, Literary and Cultural History of Britain and the Anglophone World. The Literary Field, The New English Literatures, Popular Culture, Film Studies (BritA2) | | | |

2.3. Wahlpflichtmodule: Sprachpraxis

Es ist jenes Modul zu studieren, welches im Bachelor nicht belegt worden ist, d.h. entweder das Modul ‚Integrated English Practice‘ oder das Modul ‚Contexts of English Use‘.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|-----------------------------|---|--|-----------------|----------|
| Integrated English Practice | Topic 1 (SPTOP1) | Essay (2000 Wörter) entweder in SPTOP1 oder in SPTOP2 und Studienleistungen nach course descriptions | 6 | 180 Std. |
| | Topic 2 (SPTOP2) | | | |
| Contexts of English Use | English for Professional Use (SPEP) | Essay in SPVE (2500 Wörter und Studienleistungen nach course descriptions | 6 | 180 Std. |
| | Varieties of English Language Use (SPVE) | | | |

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 7 Abs. 2 setzt den Nachweis von zwei weiteren Fremdsprachen voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltung | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|-----------------|--|------------------------------------|-----------------|----------|
| Masterarbeit | Im Fach Englisch wird eine vorbereitende oder begleitende Beratung / Konsultation angeboten. | Masterarbeit und mündliche Prüfung | 20 + 5 | 750 Std. |

Fachspezifische Anlage Erdkunde

1. Erdkunde als Erstes Fach (20 LP):

1.1 Pflichtmodule

| A. Fachwissenschaftliche Vertiefung | | | | | |
|---|--|---|--|-----------------|----------|
| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen ²⁾ | Prüfungsleistungen ⁶⁾ | Leistungspunkte | Workload |
| A.5 Übergreifende Themen/Regionale Geographie ¹ | Vorlesung | 1 Studienleistung | Seminararbeit oder Klausur (90 min) oder Referat | 5 | 150 Std. |
| | Seminar | | | | |
| D. Pflichtmodule der Fachdidaktik | | | | | |
| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen ²⁾ | Prüfungsleistungen ⁶⁾ | Leistungspunkte | Workload |
| D.3 Methodenvertiefung und Forschendes Lernen | Übung | Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 2 Seminararbeiten (Wichtung je 50%) | 4 | 120 Std. |
| | Übung/Seminar | | | | |
| D.4 Betreutes Fachpraktikum | Vorbereitung, Durchführung, Reflexion, Nachbereitung | Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | Praktikumsbericht | 7 | 210 Std. |

1.2 Wahlpflichtmodule²

| B. Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie | | | | | |
|--|----------------------------------|---|---------------------------------------|-----------------|----------|
| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen ²⁾ | Prüfungsleistungen ⁶⁾ | Leistungspunkte | Workload |
| B.3 Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie | Vorlesung mit Übung oder Seminar | Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | Referat (Kurzreferat) oder Hausarbeit | 4 | 120 Std. |

¹ Das Modul A.5 muss unter anderem Themenschwerpunkt stehen als das bereits im Fächerübergreifenden Bachelor besuchte Modul A.5

² Für die Module B3, B4, C2a und C3a gilt: Falls das Modul bereits im Fächerübergreifenden Bachelor besucht wurde, muss es unter anderem Themenschwerpunkt stehen.

| | | | | | |
|---|---------------------|---|---------------------------------------|---|----------|
| B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie | Vorlesung / Seminar | Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | Referat (Kurzreferat) oder Hausarbeit | 4 | 120 Std. |
|---|---------------------|---|---------------------------------------|---|----------|

C. Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen ²⁾ | Prüfungsleistungen ⁶⁾ | Leistungspunkte | Workload |
|---|--------------------------------|---|----------------------------------|-----------------|----------|
| C.2a Ausgewählte Aspekte wirtschaftsgeographischer Strukturen und Prozesse | Vorlesung oder Seminar | Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | Referat oder Hausarbeit | 4 | 120 Std. |

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen ²⁾ | Prüfungsleistungen ⁶⁾ | Leistungspunkte | Workload |
|--|--------------------------------|---|----------------------------------|-----------------|----------|
| C.3a Ausgewählte Aspekte kulturgeographischer Strukturen und Prozesse | Vorlesung oder Seminar | Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | Referat oder Hausarbeit | 4 | 120 Std. |

2. Erdkunde als Zweites Fach (45 LP):

2.1 Pflichtmodule

| D. Pflichtmodule der Fachdidaktik | | | | | |
|--|--|---|-------------------------------------|-----------------|----------|
| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen ²⁾ | Prüfungsleistungen ⁶⁾ | Leistungspunkte | Workload |
| D.3 Methodenvertiefung und Forschendes Lernen | Übung | Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 2 Seminararbeiten (Wichtung je 50%) | 4 | 120 Std. |
| | Übung/Seminar | | | | |
| D.4 Betreutes Fachpraktikum | Vorbereitung, Durchführung, Reflexion, Nachbereitung | Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | Praktikumsbericht | 7 | 210 Std. |

2.1 Wahlpflichtmodule

| B. Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie | | | | | |
|---|---------------------------------------|---|--|------------------------|-----------------|
| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen²⁾ | Prüfungsleistungen⁶⁾ | Leistungspunkte | Workload |
| B.1 Praktische Landschaftsanalyse | Übung | Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | Seminararbeit (Methodenbuch) | 12 | 360 Std. |
| | Praktikum im Gelände | | | | |
| | Laborkurs | | | | |
| B.2 Geomultimedia | Vorlesung | Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | Präsentation (Multimedia-Präsentation) | 6 | 180 Std. |
| | Technischer Kurs | | | | |

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen²⁾ | Prüfungsleistungen⁶⁾ | Leistungspunkte | Workload |
|---|---|---|--|------------------------|-----------------|
| B.3 Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie | Vorlesung mit Übung oder Seminar | Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | Referat (Kurzreferat) oder Hausarbeit | 4 | 120 Std. |
| B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie | Vorlesung / Seminar | Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | Referat (Kurzreferat) oder Hausarbeit | 4 | 120 Std. |
| B.5 Studienprojekt der Phys. Geographie u. Landschaftsökologie | Vorbereitender Kurs, Geländearbeit, Auswertung u. Präsentation der Ergebnisse | Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | Seminararbeit (Projektarbeit) | 16 | 480 Std. |
| B.6 Hauptseminar der Phys. Geographie u. Landschaftsökologie | | Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | Referat (im Hauptseminar) | 8 | 240 Std. |
| Zweiwöchige Exkursion | Vorbereitungsseminar | Erstellung von Unterlagen für die Präsentation im Gelände | Exkursionsbericht oder Präsentation (im Gelände) (unbenotet) | 10 | 300 Std. |
| | Exkursion | | | | |

| C. Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie | | | | | |
|---|--|---|--|------------------------|-----------------|
| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen²⁾ | Prüfungsleistungen⁶⁾ | Leistungspunkte | Workload |
| C.1 Weiterführende Methoden der Wirtschafts- und Kulturgeographie | Seminar Statistische Regionalanalyse | Hausübungen- und Referate in den beiden Seminaren; Seminararbeit in einem der beiden Seminare | Klausur (150 min) | 13 | 390 Std. |
| | Übung Statistische Regionalanalyse | | | | |
| | Seminar Befragungstechniken | | | | |
| | Übung u. Feldstudie Befragungstechniken | | | | |
| C.2a Ausgewählte Aspekte wirtschaftsgeographischer Strukturen und Prozesse | Vorlesung oder Seminar | Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | Referat oder Hausarbeit | 4 | 120 Std. |
| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen²⁾ | Prüfungsleistungen⁶⁾ | Leistungspunkte | Workload |
| C.3a Ausgewählte Aspekte kulturgeographischer Strukturen und Prozesse | Vorlesung oder Seminar | Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | Referat oder Hausarbeit | 4 | 120 Std. |
| C.4 Wirtschaftsgeographisches Hauptseminar | Lektürekurs wissenschaftlicher Texte | Referat im Lektürekurs | Referat ³⁾ (im Hauptseminar) | 10 | 300 Std. |
| | Seminar | | | | |
| C.5 Kulturgeographisches Hauptseminar | Quellenstudium und –auswertung | Referat im Quellenkurs | Referat ³⁾ (im Hauptseminar) | 10 | 300 Std. |
| | Seminar | | | | |
| C.6 Wirtschaftsgeographisches Studienprojekt ⁷⁾ | Seminar | Referat | Referat | 8 | 240 Std. |
| | Übung u. Feldstudie | | | | |

| | | | | | |
|--|----------------------|---|--|---|----------|
| C.7 Kultur- geographisches Studienprojekt ⁷⁾ | Seminar | Referat | Referat | 8 | 240 Std. |
| | Übung u. Feldstudie | | | | |
| C.9 Einwöchige Exkur- sion | Vorbereitungsseminar | Referat oder Zusam- menstellung von Vorinfor- mationen zur Exkursion | Exkursions- bericht oder Präsentation (im Gelände) (unbenotet) | 5 | 150 Std. |
| | Exkursion | | | | |

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrver- anstaltungen | Studien- leistungen ²⁾ | Prüfungs- leistungen ⁶⁾ | Leistungs- punkte | Workload |
|---|-------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|----------------------|----------|
| F.1 Masterarbeit im Fach Geographie | | | Masterarbeit | 20 | 750 Std. |
| | | | Mündliche Prüfung | 5 | |

Erläuterungen zur fachspezifischen Anlage Erdkunde

- 1) a) Für Studierende mit **Erkunde als erstem Fach** gelten folgende Bestimmungen für die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen:
 Es müssen insgesamt mindestens 20 LP aus den Wahlpflichtbereichen B, C und D erworben werden. Für die Verteilung der LP auf die einzelnen Module gelten folgende Anforderungen:
 Das Modu A.5I im Bereich Fachwissenschaftliche Vertiefung (5 LP) muss besucht werden.
 Aus den Modulen Methodenvertiefung und Forschendes Lernen (D.3) und Fachpraktikum (D.4) müssen 11 LP erworben werden.
 Die verbleibenden 9 LP müssen aus den Wahlpflichtbereichen B und C erworben werden.
- b) Für Studierende mit **Erdkunde als zweitem Fach** gelten folgende Bestimmungen für die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen:
 In den Wahlpflichtbereichen (B, C, D) müssen insgesamt mindestens 45 LP erworben werden.
 Aus den Modulen Methodenvertiefung und Forschendes Lernen (D.3) und Fachpraktikum (D.4) müssen 11 LP erworben werden.
 Aus den beiden Wahlpflichtbereichen B und C müssen jeweils mindestens 8 LP erworben werden. Für die Verteilung der LP auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:

Es müssen mindestens erworben werden:

- 8 LP in einem Hauptseminar (B.6, C.4 oder C.5)
- 8 LP aus den Modulen B.3, B.4, C.2a und C.3a
- 5 LP in Exkursionen.

- 2) Studienleistungen sind, soweit nicht genannt, nach Maßgabe der Dozenten entsprechend der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Als Studienleistung können in allen Wahlpflichtveranstaltungen 1-3 tägige Exkursionen verlangt werden. Diese Exkursionen werden bei der zeitlichen Belastung in den Modulen berücksichtigt.

- 3) Prüfungsleistung Referat:

3.1) Referat im Hauptseminar:

Ein Referat im Hauptseminar ist eine unter Anleitung überwiegend selbständig durchgeführte vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus der allgemeinen, angewandten und/oder regionalen Geographie. Das Thema des Referates ergibt sich aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. Das Referat besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung, einem Vortrag (Dauer 30-45 Minuten) und einer anschließenden Diskussion.

3.2) Kurzreferat / Langreferat:

Sofern die Prüfungsleistung Referat als Kurz- oder Langreferat definiert ist, gilt für die Dauer der mündlichen Referate ohne Diskussion:

- Langreferat: 30-45 Minuten
- Kurzreferat: 15-20 Minuten

Ist keine Spezifizierung angegeben, richtet sich die Dauer des Referates nach der jeweiligen Maßgabe des Dozenten.

- 4) Prüfungsleistung Seminararbeit:

4.1) Methodenbuch:

Ein Methodenbuch ist eine eigenständig erstellte Sammlung physisch-geographischer Feld- und Labormethoden, ergänzt durch eine Dokumentation selbst durchgeführter Versuche.

4.2) Projektarbeit:

Eine Projektarbeit ist eine im Team unter Anleitung eigenständig durchgeführte praktische Untersuchung mit schriftlicher Dokumentation zu einer Fragestellung aus der allgemeinen oder angewandten Geographie.

Ist keine Spezifizierung angegeben, gilt für die Prüfungsleistung Seminararbeit der Text der Prüfungsordnung.

- 5) Prüfungsleistung Präsentation:

5.1) Multimedia-Präsentation:

Eine Multimedia-Präsentation umfasst die Visualisierung geographischer Inhalte mit den Medien Video, Animation oder virtuelle Welten. Die Multimedia-Präsentation kann mit einer der genannten Medien oder als Kombination mehrerer Medien erstellt werden.

Ist keine Spezifizierung angegeben, gilt für die Prüfungsleistung Präsentation der Text der Prüfungsordnung.

- 6) Bei Angabe alternativer Studien- oder Prüfungsleistungen, sind die Studien- oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozenten entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

- 7) Wiederholungsprüfungen können auch als mündliche Prüfungen durchgeführt werden.

- 8) Studienprojekte finden im In- oder Ausland statt.

Fachspezifische Anlage Evangelische Religion

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies gleichfalls in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Wiederholungsprüfungen nach § 11 finden als mündliche Prüfungen (ca. 20 Minuten) statt, ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Es kann insgesamt eine nicht bestandene Modulprüfung auch ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit.

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Evangelische Religion als Erstes Fach (20 LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA

Pflichtmodule:

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|---|--|--|-----------------|----------|
| Fachpraktikum | Vorbereitende Lehrveranstaltung: Analyse und Planung von Religionsunterricht | Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung | 7 | 210 Std. |
| | Fachpraktikum (5 Wochen) | | | |
| Fachdidaktische Differenzierung (Aufbau 6) | Veranstaltung: Weiterentwicklung didaktischer Konzepte und Entwürfe (AM 6a) | Mündliche Prüfung (30 Min) <i>oder</i> | 8 | 240 Std. |
| | Veranstaltung: Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Religionspädagogik (AM 6b) | Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten) und 1 Studienleistung pro Modul | | |

| | | | | |
|---|--|-----------------------------|---|-----|
| Fachwissen- schaftliche Differenzierung | Veranstaltung: Biblische Her- meneutik (VM 7a) <i>oder</i> | Hausarbeit (5000 Wörter) | 5 | 150 |
| | Veranstaltung: Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik (VM 7b) <i>oder</i> | | | |
| | Veranstaltung: Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik (VM 7c) | | | |

2. Evangelische Religion als Zweites Fach (45 LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des BA

Pflichtmodule:

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungs- leistungen und Studienleistungen | Leistungs- punkte | Workload |
|---|---|---|----------------------|----------|
| Fachwissenschaftliche Differenzierung (Vertiefung 7) | Veranstaltung: Biblische Herme- neutik (VM 7a) | Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten) und 1 Studienlei- stung pro Modul | 15 | 450 Std. |
| | Veranstaltung: Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik (VM 7b) | | | |
| | Veranstaltung: Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik (VM 7c) | | | |

| | | | | |
|--|--|--|----|----------|
| Berufskompetenz (Aufbau 5) | Veranstaltung: Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern (AM 2c) | Mündliche Prüfung (30 Min.) und 1 Studienleistung pro Modul | 15 | 450 Std. |
| | Veranstaltung: Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog (AM 3b) | | | |
| | Veranstaltung: Beruf: Religionspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept (VM 6b) | | | |
| Fachpraktikum | Vorbereitende Lehrveranstaltung: Analyse und Planung von Religionsunterricht | Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung | 7 | 210 Std. |
| | Fachpraktikum (5 Wochen) | | | |
| Fachdidaktische Differenzierung (Aufbau 6) | Veranstaltung: Weiterentwicklung didaktischer Konzepte und Entwürfe (AM 6a) | Mündliche Prüfung (30 Min) <i>oder</i> | 8 | 240 Std. |
| | Veranstaltung: Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Religionspädagogik (AM 6b) | Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten) und 1 Studienleistung pro Modul | | |

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 7 Abs. 2 setzt den Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse sowie den Nachweis des Kleinen Latiums voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltung | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|-----------------|--|------------------------------------|-----------------|----------|
| Masterarbeit | Im Fach Evangelische Theologie wird keine begleitende Veranstaltung angeboten. | Masterarbeit und mündliche Prüfung | 20 + 5 | 750 Std. |

Fachspezifische Anlage Geschichte

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Die Prüfungen werden im Verlauf einer oder im Anschluss an eine Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls abgelegt. Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt. Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung durch den Lehrenden oder die Lehrende in Absprache mit den zu Prüfenden festgelegt.

Die Prüfungen werden als Klausuren von 90 Minuten Länge, als mündliche Prüfungen von 30 Minuten Länge oder als Hausarbeiten von ca. 20 Seiten Umfang abgelegt.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Geschichte als Erstes Fach (20LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA

1.1 Pflichtmodule

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltung | Prüfungs- und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|--|--|---|-----------------|----------|
| Fachpraktikum | Fachdidaktisches Seminar Praktikum 5 Wochen | Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) <i>oder</i> Mündliche Prüfung und eine Studienleistung | 7 | 210 Std. |
| Geschichtswissenschaftliche Vertiefung (Epochaler, regionaler oder systematischer Schwerpunkt) | Seminar | Klausur (90 min) <i>oder</i> Mündliche Prüfung (30 min) | 5 | 150 |

1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich ist eines der folgenden vier Module zu belegen. Das belegte Modul darf nicht bereits in der Bachelorphase studiert worden sein.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltung | Prüfungs- und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|---|------------------------------|--|-----------------|----------|
| Modul Geschichtskultur/ Öffentlichkeit/ Medien | Vorlesung* | Klausur <i>oder</i> mündl. Prüfung <i>oder</i> Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul | 8 | 240 Std. |
| | Seminar | | | |
| Vertiefungsmodul Epoche | Vorlesung* | Klausur <i>oder</i> mündl. Prüfung <i>oder</i> Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul | 8 | 240 Std. |
| | Seminar | | | |
| Vertiefungsmodul Region | Vorlesung* | Klausur <i>oder</i> mündl. Prüfung <i>oder</i> Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul | 8 | 240 Std. |
| | Seminar | | | |
| Vertiefungsmodul systematischer Schwerpunkt | Vorlesung* | Klausur <i>oder</i> mündl. Prüfung <i>oder</i> Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul | 8 | 240 Std. |
| | Seminar | | | |

* Alternativ zur Vorlesung kann in besonderen Fällen ein weiteres Seminar besucht werden.

2. Geschichte als Zweites Fach (45 LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des BA.

2.1 Pflichtmodule

Im Pflichtbereich muss das Einführungsmodul studiert werden, das in der Bachelorphase nicht belegt wurde, also entweder das Einführungsmodul Alte Geschichte oder das Einführungsmodul Mittelalter.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltung | Prüfungs- und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|----------------------------------|------------------------------|---|-----------------|----------|
| Einführungsmodul Alte Geschichte | Vorlesung | Klausur <i>oder</i> mündl. Prüfung <i>oder</i> Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul | 11 | 330 Std. |
| | Tutorium | | | |
| | Seminar | | | |
| Einführungsmodul Mittelalter | Vorlesung | Klausur <i>oder</i> mündl. Prüfung <i>oder</i> Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul | 11 | 330 Std. |
| | Tutorium | | | |
| | Seminar | | | |
| Praxismodul | 1-2 Veranstaltungen | mündl. Prüfung und 1 Studienleistung pro Modul | 9 | 270 Std. |
| Fachpraktikum | Fachdidaktisches Seminar | Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) <i>oder</i> Mündliche Prüfung und je 1 Studienleistung pro Modul | 7 | 210 Std. |
| | Praktikum 5 Wochen | | | |

2.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen zwei dieser vier Module belegt werden. Die belegten Module dürfen nicht bereits in der Bachelorphase studiert worden sein. Eine der Prüfungsleistungen sollte eine Hausarbeit sein.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltung | Prüfungs- und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|---|------------------------------|---|-----------------|----------|
| Modul Geschichtskultur/ Öffentlichkeit/ Medien | Vorlesung* | Klausur <i>oder</i> mündl. Prüfung <i>oder</i> Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul | 9 | 270 Std. |
| | Seminar | | | |
| Vertiefungsmodul Epoche | Vorlesung* | Klausur <i>oder</i> mündl. Prüfung <i>oder</i> Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul | 9 | 270 Std. |
| | Seminar | | | |
| Vertiefungsmodul Region | Vorlesung* | Klausur <i>oder</i> mündl. Prüfung <i>oder</i> Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul | 9 | 270 Std. |
| | Seminar | | | |
| Vertiefungsmodul systematischer Schwerpunkt | Vorlesung* | Klausur <i>oder</i> mündl. Prüfung <i>oder</i> Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul | 9 | 270 Std. |
| | Seminar | | | |

* Alternativ zur Vorlesung kann in besonderen Fällen ein weiteres Seminar besucht werden.

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 7 Abs. 2 setzt den Nachweis des Latinums sowie den Nachweis einer neueren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltung | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|-----------------|------------------------------|---------------------------------------|-----------------|----------|
| Masterarbeit | | Masterarbeit und mündliche Prüfung | 20 + 5 | 750 Std. |

Übersicht über die Schwerpunkte der Vertiefungsmodule:

Epochale Schwerpunkte:

Alte Geschichte
Mittelalterliche Geschichte
Frühe Neuzeit
Neuzeit

Regionale Schwerpunkte:

Deutsche Geschichte
Europäische Geschichte
Außereuropäische Geschichte

Systematische Schwerpunkte:

Politische Geschichte
Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte
Kulturgeschichte
Geschlechtergeschichte

Fachspezifische Anlage Katholische Religion

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind die aufgeführten Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachzuweisen. Diese werden vom jeweiligen Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben und in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

Sofern in dieser Anlage für die Modulprüfung alternative Prüfungsleistungen angeführt werden (mündliche Prüfung *oder* Klausur), wird von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden jeweils vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltungen entschieden, welche Prüfungsleistung als Modulprüfung zu erbringen ist.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Wiederholungsprüfungen nach § 11 finden als mündliche Prüfungen (ca. 30 Minuten) statt, ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Es können insgesamt drei nicht bestandene Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit.

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Katholische Religion als Erstes Fach (Majorfach im BA) (20 LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA.

Pflichtmodule

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltung | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Arbeitsaufwand |
|---|--|---|---|-----------------|----------------|
| Fachpraktikum | Vorbereitende Lehrveranstaltung | Unterrichtsentwurf | Praktikumsbericht | 7 | 210 Std. |
| | Fachpraktikum (5 Wochen) | | | | |
| Fachdidaktische Differenzierung (Vertiefung 8) | Veranstaltung: Didaktik des Religionsunterrichts (VM 8a) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | mündliche Prüfung (20 min) <i>oder</i> Klausur (90 min) | 8 | 240 Std. |
| | Veranstaltung: Methodik des Religionsunterrichts (VM 8b) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | | | |
| Theologie im Kontext VII: Wissenschaftstheorie der Theologie (Aufbau 7) | Veranstaltung: Wissenschaftstheorie der Theologie (AM 7) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | Präsentation | 5 | 150 Std. |

2. Katholische Religion als Zweites Fach (Minorfach im BA) (45 LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des BA.

2.1 Pflichtmodule

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltung | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Arbeitsaufwand |
|--|--|---|----------------------------|-----------------|----------------|
| Fachpraktikum | Vorbereitende Lehrveranstaltung | Unterrichtsentwurf | Praktikumsbericht | 7 | 210 Std. |
| | Fachpraktikum (5 Wochen) | | | | |
| Fachdidaktische Differenzierung (Vertiefung 8) | Veranstaltung: Didaktik des Religionsunterrichts (VM 8a) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | mündliche Prüfung (20 min) | 8 | 240 Std. |
| | Veranstaltung: Methodik des Religionsunterrichts (VM 8b) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | oder Klausur (90 min) | | |

2.2 Wahlpflichtmodule

Es sind Module im Umfang von 30 LP zu wählen, die im Bachelorstudiengang nicht gewählt worden sind. Die Module Vertiefung 5 (Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik) und Aufbau 2 (Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart) sind Pflichtmodule, soweit sie nicht im Bachelor absolviert worden sind. In diesem Fall wäre der Nachweis über die entsprechenden Leistungspunkte vorzulegen.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltung | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Arbeitsaufwand |
|---|---|---|--|-----------------|----------------|
| Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moralthologie/ Christliche Sozialwissenschaften (Vertiefung 4) | Veranstaltung: Glaube und sittliches Handeln (VM 4a) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | jeweils mündliche Prüfung (20 min) | 6 | 180 Std. |
| | Veranstaltung: Kirche und Gesellschaft (VM 4b) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | oder Klausur (90 min) | | |
| Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik (Vertiefung 5) | Veranstaltung: Theologische Anthropologie (VM 5a) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | mündliche Prüfung (20 min) | 6 | 180 Std. |
| | Veranstaltung: Christologie/ Soteriologie (VM 5b) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | oder Klausur (90 min.) | | |
| fachwissenschaftliche Differenzierung (Vertiefung 7) | Veranstaltung: Biblische Hermeneutik (VM 7a) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten) | 10 | 300 Std. |
| | Veranstaltung: Schöpfungslehre – Eschatologie (VM 7b) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | | | |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|----------|
| Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen (Aufbau 1) | Veranstaltung: Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit (AM 1a) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | mündliche Prüfung (20 min) <i>oder</i> Klausur (90 min) | 9 | 270 Std. |
| | Veranstaltung: Theologie der Religionen (AM 1b) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | | | |
| | Veranstaltung: Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern (AM 1c) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | | | |
| Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart (Aufbau 2) | Veranstaltung: Brennpunkte der Kirchengeschichte (AM 2a) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | Klausur (90 min) | 9 | 270 Std. |
| | Veranstaltung: Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens (AM 2b) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | | | |
| | Veranstaltung: Kirche u. Recht (AM 2c) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | <i>keine</i> | | |
| Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur (Aufbau 3) | Veranstaltung: Kirche und Sakramente/Liturgie (AM 3a) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | mündliche Prüfung (20 min) <i>oder</i> Klausur (90 min) | 6 | 180 Std. |
| | Veranstaltung: Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung (AM 3b) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | | | |
| Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext (Aufbau 4) | Veranstaltung: Religionsphilosophie/ Religionskritik (AM 4a) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | mündliche Prüfung (20 min) <i>oder</i> Klausur (90 min.) in AM 4a oder AM 4b | 6 | 180 Std. |
| | Veranstaltung: Religion in biographischer Sozialisation (AM 4b) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | | | |
| Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie (Aufbau 5) | Veranstaltung: Ökumenische Theologie - konfessionellkooperatives Modul (AM 5) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | mündliche Prüfung (20 min) <i>oder</i> Klausur (90 min.) | 3 | 90 Std. |
| Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär (Aufbau 6) | Veranstaltung: Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul (AM 6) | Referat oder kleinere schriftliche Leistung | mündliche Prüfung (20 min) <i>oder</i> Klausur (90 min) | 3 | 90 Std. |

3. Modul Masterprüfung im ersten oder zweiten Fach (25 LP)

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 7 Abs. 2 setzt den Nachweis von des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse sowie den Nachweis des Kleinen Latinums voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltung | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Arbeitsaufwand |
|-----------------|--|------------------------------------|-----------------|----------------|
| Masterarbeit | Im Fach Katholische Theologie keine Lehrveranstaltung. | Masterarbeit und mündliche Prüfung | 20 + 5 | 750 Std. |

Fachspezifische Anlage Mathematik

A) Für Wiederholungen von Prüfungsleistungen gilt abweichend von § 11:

- (1) Eine nicht bestandene Projekt-, Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einer anderen Problemstellung, alle übrigen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Alle Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Wiederholungs-Prüfungszeitraum des übernächsten Semesters abzuschließen, ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf.
- (3) Nach einer gescheiterten ersten Wiederholungsprüfung wird eine Studienberatung empfohlen.

B) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt etwa 2-3 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren etwa 10-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

C) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1. Mathematik als erstes Fach (20 LP):

1.1 Pflichtmodule

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|-----------------|--|-------------------|--------------------|-----------------|----------|
| Fachpraktikum | Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule | 1 Studienleistung | Praktikumsbericht | 7 | 210 Std. |

| | | | | | |
|----------------------------------|---|---|---|---|----------|
| Fachdidaktik Mathematik | Fachdidaktische Veranstaltungen ¹ des Faches Mathematik im Umfang von mindestens 6 SWS | Hausübungen und/oder Referat | Mündliche Prüfung | 8 | 240 Std. |
| Fachwissenschaftliche Vertiefung | Es ist eine Veranstaltung im Umfang von (2+1) SWS zu wählen, geeignet sind insbesondere Stochastik für Lehramtskandidaten, Numerik der Differentialgleichungen, Numerik der Integralgleichungen, oder Mathematik für Physiker I oder II. Darüberhinaus können dem Modul im Vorlesungsverzeichnis weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugeordnet werden. | Seminararbeit oder Hausübungen oder Referat | Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten | 5 | 150 Std. |

¹ Verschieden von denen des Bachelorstudiums

2. Mathematik als zweites Fach (45LP):

2.1 Pflichtmodule

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|--|---|------------------------------|---|-----------------|----------|
| Stochastische Methoden | Stochastik I (4 SWS) | Hausübungen | Klausur | 10 | 300 Std. |
| | Übungen zur Stochastik I (2 SWS) | | | | |
| Algebraische Methoden II | Lineare Algebra II (4 SWS) | Hausübungen | Klausur | 10 | 300 Std. |
| | Übungen zur Linearen Algebra II (2 SWS) | | | | |
| Fortgeschrittene Algebraische Methoden | Eine der Vorlesungen (4 SWS) ¹ Algebra I, Zahlentheorie, Grundlagen der Mathematik | Hausübungen | Mündliche Prüfung oder Klausur nach Wahl des Dozenten | 10 | 300 Std. |
| | Übungen dazu (2 SWS) | | | | |
| Fachpraktikum | Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule | 1 Studienleistung | Projektbericht | 7 | 210 Std. |
| Fachdidaktik Mathematik | Fachdidaktische Veranstaltungen ² des Faches Mathematik im Umfang von mindestens 6 SWS | Hausübungen und/oder Referat | Mündliche Prüfung | 8 | 240 Std. |

3. Modul Masterarbeit (25 LP):

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|-----------------|--------------------------------|-------------------|---|-----------------|----------|
| Masterarbeit | | | Masterarbeit, i. d. R. 4 Monate | 20 | 600 Std. |
| | | | Mündliche Prüfung gemäß PO § 5 Abs. 7 und § 20 Abs. 7 | 5 | 150 Std. |

¹ Diese Liste ist nicht abschließend. Weitere mögliche Lehrveranstaltungen sind dem aktuellen Studienführer oder dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

² Verschieden von denen des Bachelorstudiums

Fachspezifische Anlage Musik

1. Musik als Erstes Fach (20 LP):

1.1 Pflichtmodule

| Name des Moduls | Teilmodul | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | | Workload |
|---|--|-----------------------|--|-----------------|--------|----------|
| | | | | Summe | einzel | |
| Musikwissenschaft/Musikpädagogik 1 | Seminar/Übung Musikwissenschaft I (2 SWS) | Referat | Hausarbeit 15-20 Seiten | 4 (120 Std.) | 4 | 120 Std. |
| | Seminar/Übung Musikpädagogik II (2 SWS) | Referat | | | | |
| Musikwissenschaft/Musikpädagogik 2 | Seminar/Übung Musikpädagogik III (2 SWS) | Seminararbeit | Präsentation | 4 (120 Std.) | 4 | 120 Std. |
| | Seminar/Übung Musikwissenschaft IV (2 SWS) | Seminararbeit | | | | |
| Schulmusikpraktisch angewandtes Vertiefungsfach | Vertiefungsfach ^{1,2} | Regelmäßige Teilnahme | Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat oder Hausarbeit oder Seminararbeit oder Projektbericht oder Präsentation oder Musikpraktische Präsentation | 5 (150 Std.) | 5 | 150 Std. |
| | Musikpädagogik, teacher training (Seminar 2 SWS) | Regelmäßige Teilnahme | | | | |
| Fachpraktikum | Vorbereitungsseminar (2 SWS) | | Praktikumsbericht (ca. 5000 Wörter) | 7 (210 Std.) | 7 | 210 Std. |
| | Schulpraktikum (5 Wochen) | | | | | |

2. Musik als Zweites Fach²

3. Modul Masterarbeit (25 LP):

| Name des Moduls | Teilmodul | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | | Workload |
|-----------------|--------------------|-------------------|--------------------|------------------|--------|----------|
| | | | | Summe | Einzel | |
| Masterarbeit | Kolloquium (2 SWS) | | Masterarbeit | 25 (750 Std.) | 20 | 600 Std. |
| | | | Mündliche Prüfung | | 5 | 150 Std. |

¹ Auswahl an Vertiefungsfächerung und –veranstaltungen nach Maßgabe der gültigen Studienordnung und des aktuellen Vorlesungsverzeichnisses

² Das Fach Musik kann nur als erstes Fach studiert werden, da im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Leibniz Universität das Fach Musik nur als Majorfach angeboten wird.

Fachspezifische Anlage Philosophie

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies gleichfalls in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Wiederholungsprüfungen nach § 11 finden als mündliche Prüfungen (ca. 20 Minuten) statt, ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Es kann insgesamt eine nicht bestandene Modulprüfung auch ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit.

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Philosophie als Erstes Fach (20 LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA.

Pflichtmodule:

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|----------------------------------|--|---|-----------------|----------|
| Übersichtsmodul | Seminar: Theoretische Philosophie Seminar: Praktische Philosophie mit fachdidaktischem Anteil | Hausarbeit (10-12 Seiten) <u>oder</u> Referat <u>oder</u> mündl. Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 8 | 240 Std. |
| Fachpraktikum | Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar | Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung | 7 | 210 Std. |
| Klassische Texte der Philosophie | 1 Seminar (Lektürekurs) | Hausarbeit (10 – 12 Seiten) oder Referat oder mündliche Prüfung (20 Minuten) | 5 | 150 |

2. Philosophie als Zweites Fach (45 LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des BA.

2.1 Pflichtmodule:

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|----------------------------------|--|---|-----------------|----------|
| Geschichte der Philosophie II | Aus zwei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne jeweils ein Seminar | Hausarbeit (12-15 Seiten) <u>oder</u> Referat <u>oder</u> mündl. Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 10 | 300 Std. |
| Klassische Texte der Philosophie | 2 Seminare (Lektürekurse) | Hausarbeit (12-15 Seiten) <u>oder</u> Referat <u>oder</u> mündl. Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 10 | 300 Std. |
| Übersichtsmodul | Seminar: Theoretische Philosophie Seminar: Praktische Philosophie mit fachdidaktischem Anteil | Hausarbeit (10-12 Seiten) <u>oder</u> Referat <u>oder</u> mündl. Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 8 | 240 Std. |
| Fachpraktikum | Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar | Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung | 7 | 210 Std. |

2.2 Wahlpflichtmodule:

Es ist eines der folgenden Module zu wählen.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|------------------------|--|---|-----------------|----------|
| Buch- und Medienpraxis | Paläographie/ Kodikologie | Hausarbeit (10-12 Seiten) <u>oder</u> Referat <u>oder</u> mündl. Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 10 | 300 Std. |
| | Redaktion und Edition wissenschaftlicher Texte | | | |

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|--|---|---|-----------------|----------|
| Rhetorik und Kommunikation | 2 Seminare | Hausarbeit (10-12 Seiten) <u>oder</u> Referat <u>oder</u> mündl. Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 10 | 300 Std. |
| Vertiefungsmodul zu einem systematischen oder historischen Schwerpunkt | 2 Seminare (Hier können auch Veranstaltungen zur Sprachphilosophie oder Ästhetik gewählt werden.) | Hausarbeit (10-12 Seiten) <u>oder</u> Referat <u>oder</u> mündl. Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 10 | 300 Std. |

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

Es sind hinreichende Kenntnisse alter oder neuerer Sprachen nachzuweisen, wenn diese für die Anfertigung der Masterarbeit erforderlich sind. Des Weiteren setzt die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 7 Abs. 2 den Nachweis des Latinums sowie den Nachweis einer neueren Fremdsprache voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltung | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|-----------------|---|------------------------------------|-----------------|----------|
| Masterarbeit | Im Fach Philosophie wird ein begleitendes Kolloquium angeboten. | Masterarbeit und mündliche Prüfung | 20 + 5 | 750 Std. |

Fachspezifische Anlage Physik

A) Für Wiederholungen von Prüfungsleistungen gilt abweichend von § 11:

- (1) Eine nicht bestandene Projekt-, Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einer anderen Problemstellung, alle übrigen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Alle Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Wiederholungs-Prüfungszeitraum des übernächsten Semesters abzuschließen, ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf.
- (3) Nach einer gescheiterten ersten Wiederholungsprüfung wird eine Studienberatung empfohlen.

B) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt etwa 2-3 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren etwa 10-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

C) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1. Physik als erstes Fach (20 LP):

Mündliche Prüfungen dauern 20 bis 60 Minuten nach Wahl der Dozentin oder des Dozenten.

Klausuren dauern 60 bis 180 Minuten nach Wahl der Dozentin oder des Dozenten; pro Prüfungszeitraum wird nur eine Prüfungsart angeboten.

1.1 Pflichtmodule

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|----------------------------------|--|---|---|-----------------|----------|
| Fachpraktikum | Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule | 1 Studienleistung | Praktikumsbericht | 7 | 210 Std. |
| Fachdidaktik Physik | Fachdidaktische Veranstaltungen ¹ des Faches Physik im Umfang von mindestens 6 SWS | Hausübungen und/oder Referat | Mündliche Prüfung | 8 | 240 Std. |
| Fachwissenschaftliche Vertiefung | Es ist entweder ein weiteres Wahlpflichtmodul ² des Bachelorstudiengangs oder eines der Module Fortgeschrittene Festkörperphysik, Gravitationsphysik, Quantenoptik oder Fortgeschrittene Quantentheorie ³ zu belegen. Darüberhinaus können dem Modul im Vorlesungsverzeichnis weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugeordnet werden. | Seminararbeit oder Hausübungen oder Referat | Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten | 5 | 150 Std. |

¹ Verschieden von denen des Bachelor-Studiums

² Jeweils ohne das zugehörige Praktikum: Einführung i.d. Festkörperphysik, Kohärente Optik, Atom- und Molekülphysik, Strahlenschutz.

³ Modul Fortgeschrittene Quantentheorie ohne das zugehörige Seminar.

2. Physik als zweites Fach (45 LP):

2.1 Pflichtmodule

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|--|--|------------------------------|--|-----------------|----------|
| Theoretische Physik | Theoretische Physik für Lehramtsstudierende (4 SWS) | Klausur und Hausübungen | Mündliche Prüfung | 10 | 300 Std. |
| | Üb. zur Theo. Physik für Lehramtsstudierende (2 SWS) | | | | |
| Kerne, Teilchen, Statistik | Physik (mit Experimenten IV | Übungsaufgaben, Laborübungen | Mündliche Prüfung | 12 | 360 Std. |
| | Übungen zu Physik (mit Experimenten) IV | | | | |
| | Grundpraktikum IV | | | | |
| | Spezialvorlesung (mind. 2 SWS) | | | | |
| Eines der Module ¹ : Einführung in die Festkörperphysik, Atom- und Molekülphysik, Kohärente Optik, Strahlenschutz (andere Stundenzahlen) | Vorlesung | Übungsaufgaben, Laborübungen | Mündliche Prüfung oder Klausur nach Wahl der Dozentin/des Dozenten | 8 | 240 Std. |
| | Übung zur Vorlesung | | | | |
| | Laborpraktikum | | | | |

¹ Sofern es nicht schon im Bachelorstudium belegt worden ist.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|---------------------|---|------------------------------|--------------------------------|-----------------|----------|
| Fachpraktikum | Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule | 1 Studienleistung | Praktikumsbericht | 7 | 210 Std. |
| Fachdidaktik Physik | Fachdidaktische Veranstaltungen ¹ des Faches Physik im Umfang von mindestens 6 SWS | Hausübungen und/oder Referat | Mündliche Prüfung (ca. 20 min) | 8 | 240 Std. |

3. Modul Masterarbeit (25 LP):

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|-----------------|--------------------------------|-------------------|---|-----------------|----------|
| Masterarbeit | | | Masterarbeit, i. d. R. 4 Monate ² | 20 | 600 Std. |
| | | | Mündliche Prüfung gemäß PO § 5 Abs. 7 und § 20 Abs. 7 | 5 | 150 Std. |

¹ Verschieden von denen des Bachelor-Studiums

² Bei experimentellen Arbeiten kann eine Dauer von 5 Monaten vorgesehen werden.

Fachspezifische Anlage Politik

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies gleichfalls in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt.

Wiederholungsprüfungen nach § 11 finden als mündliche Prüfungen (ca. 20 Minuten) statt, ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Es kann insgesamt eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung auch ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis des Instituts für Politische Wissenschaft (IPW) und des Instituts für Soziologie und Sozialpsychologie (IfSS) ausgewiesen. Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Politik als Erstes Fach (20 LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA.

1.1 Pflichtmodule:

Pflichtmodul 1:

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|--------------------------------|--------------------------------|--|-----------------|----------|
| Fachpraktikum und Fachdidaktik | Begleitende Lehrveranstaltung | Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung | 7 | 210 Std. |
| | Fachpraktikum (5 Wochen) | | | |

Pflichtmodule 2: Die Module sind entweder in Politik oder in Soziologie zu studieren.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|---|---------------------------------------|---|-----------------|----------|
| Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik (IPW) | Vorlesung mit Colloquium oder Seminar | Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <i>oder</i> Klausur (1 Std.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 8 | 240 Std. |
| | Vorlesung mit Colloquium oder Seminar | | | |
| Oder: | | | | |
| Arbeit und Organisation (IfSS) | Seminar | mündliche Prüfung (20 Min.) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 8 | 240 Std. |
| | Seminar | | | |

| | | | | |
|---|---------|---|---|-----|
| Vertiefungsmodul Politik oder Soziologie | Seminar | Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (1 Std.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) | 5 | 150 |
|---|---------|---|---|-----|

* Sofern dieses Modul bereits im Bachelor studiert worden ist, wird hierfür im Master das Modul „Arbeit und Organisation II (Vertiefung)“ oder eines der Wahlpflichtmodule unter 2.2 belegt.

2. Politik als Zweites Fach (45 LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des BA.

2.1 Pflichtmodule:

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|---|--------------------------------|--|-----------------|----------|
| Fachpraktikum und Fachdidaktik | Begleitende Lehrveranstaltung | Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 7 | 210 Std. |
| | Fachpraktikum (5 Wochen) | | | |
| | Seminar | | | |
| Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse* | Seminar | mündliche Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 10 | 300 Std. |
| | Seminar | | | |

* Sofern ein solches Modul bereits im Bachelor studiert worden ist, wird hierfür im Master eines der Wahlpflichtmodule unter 2.2 belegt.

Die folgenden Pflichtmodule sind entweder in Politik oder in Soziologie studierbar.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|--|---------------------------------------|---|-----------------|----------|
| Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration* (IPW) | Vorlesung mit Colloquium oder Seminar | mündliche Prüfung (20 Minuten) <i>oder</i> Klausur (1 Std.) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 10 | 300 Std. |
| | Seminar | | | |
| Oder: | | | | |
| Kulturanthropologie und Weltgesellschaft* (IfSS) | Seminar | mündliche Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 10 | 300 Std. |
| | Seminar | | | |

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|---|---------------------------------------|---|-----------------|----------|
| Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik (IPW) | Vorlesung mit Colloquium oder Seminar | Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> Klausur (1 Std.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (20 Min.) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 8 | 240 Std. |
| | Vorlesung mit Colloquium oder Seminar | | | |
| Oder: | | | | |
| Arbeit und Organisation* (IfSS) | Seminar | mündliche Prüfung (20 Min.) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 8 | 240 Std. |
| | Seminar | | | |

* Sofern ein solches Modul bereits im Bachelor studiert worden ist, wird hierfür im Master eines der Wahlpflichtmodule unter 2.2 belegt.

2.2 Wahlpflichtmodule

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|--|---------------------------------------|---|-----------------|----------|
| Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse | Vorlesung mit Colloquium oder Seminar | mündliche Prüfung (20 Minuten) <u>oder</u> Klausur (1 Std.) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 10 | 300 Std. |
| | Seminar | | | |
| Politikfelder und Politische Verwaltung | Vorlesung mit Colloquium oder Seminar | mündliche Prüfung (20 Minuten) <u>oder</u> Klausur (1 Std.) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 10 | 300 Std. |
| | Seminar | | | |
| Arbeit u. Organisation II (Vertiefung) | Seminar | mündliche Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 10 | 300 Std. |
| | Seminar | | | |
| Gender Studies | Vorlesung und Tutorium | mündliche Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 10 | 300 Std. |
| | Seminar | | | |

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltung | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|------------------------|---|------------------------------------|------------------------|-----------------|
| Masterarbeit | Im Fach Politik wird ein begleitendes Kolloquium angeboten. | Masterarbeit und mündliche Prüfung | 20 + 5 | 750 Std. |

Fachspezifische Anlage Sport

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Die Prüfungsleistungen der Speziellen Didaktik und Methodik der Erfahrungs- und Lernfelder (Elf) erfolgen jeweils am Ende der Vertiefungsphase.

Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen (ca. 20 Minuten) abgehalten werden, mit Ausnahme der sportpraktischen Präsentationen und der Masterarbeit. In der Speziellen Didaktik und Methodik der Erfahrungs- und Lernfelder kann höchstens eine nicht bestandene Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Sport als Erstes Fach (20 LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|--|---|---|-----------------|----------|
| Vertiefung der Sportwissenschaft | Vertiefungsseminar aus einem Bereich der Sporttheorie, das noch nicht im Bachelor belegt wurde. | Hausarbeit (ca. 15 S.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) und 1 Studienleistung | 4 | 120 Std. |
| Spezielle Didaktik und Methodik eines Erfahrungs- und Lernfeldes nach Wahl (Elf 1-9) | Vertiefung in einem Erfahrungs- und Lernfeld ¹ | Sportprakt. Präsentation (ca. 30 Min.) und Klausur (90 Min.) ² und 1 Studienleistung | 4 | 120 Std. |
| Fachpraktikum | Fachpraktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar | Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung | 7 | 210 Std. |
| Forschungsmodul | Seminar zu qualitativen/quantitativen Forschungsmethoden | Hausarbeit (ca. 15 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) | 5 | 150 |

¹ Der Vertiefung muss eine Einführung, ggf. im Bachelorstudiengang, vorausgegangen sein.

² Präsentation und Klausur gehen zu gleichen Teilen in die Modulprüfung ein. Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein.

2. Sport als Zweites Fach (45 LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des BA.

2.1 Pflichtmodule

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|--|--|---|-----------------|----------|
| Vertiefung der Sportwissenschaft: erzie- hungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie ¹ | Seminar mit sozial- und gesell- schaftswiss. Fragestellungen | Hausarbeit (ca. 15 S.) und 1 Stu- dienleistung | 4 | 120 Std. |
| Vertiefung der Sport- wissenschaft: natur- wiss. Sporttheorie ¹ | Seminar mit gesundheitswiss. Fragestellungen | Hausarbeit (ca. 15 S.) und 1 Stu- dienleistung | 4 | 120 Std. |
| Vertiefung der Sport- wissenschaft | Vertiefungsseminar aus einem Bereich der Sporttheorie, das noch nicht belegt wurde | Hausarbeit (ca. 15 S.) <u>oder</u> mündliche Prü- fung (20 Min.) und 1 Studienleistung | 4 | 120 Std. |
| Projekt | Lehrveranstaltung in Projektform | Hausarbeit (ca. 25 S.) und 1 Stu- dienleistung | 6 | 180 Std. |
| Spezielle Didaktik und Methodik: Spielen (Elf 1) | Einführung mit Vertiefung | Sportpraktische Prä- sentation (ca. 30 Min.) und Klausur (90 Min.) ² und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstal- tung | 8 | 240 Std. |
| | Weitere Einführung | | | |
| Spezielle Didaktik und Methodik: Individual- sportart (Elf 2-5) | weitere Einführung mit Vertiefung | Sportprakt. Präsentati- on (ca. 30 Min.) und Klausur (90 Min.) ² und 1 Studienleistung | 6 | 180 Std. |

¹ Der Vertiefung muss eine Einführung, ggf. im Bachelorstudiengang, vorausgegangen sein.

² Präsentation und Klausur gehen zu gleichen Teilen in die Modulprüfung ein. Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|---|---|---|-----------------|----------|
| Spezielle Didaktik und Methodik nach Wahl aus Elf 6-9 und Elf 2-9 | Einführung nach Wahl aus Elf 6-9 | Sportprakt. Präsentation (ca. 30 Min.) und Klausur (90 Min.) ² und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung | 6 | 180 Std. |
| | Vertiefung nach Wahl aus Elf 2-9 ¹ | | | |
| Fachpraktikum | Fachpraktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar | Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung | 7 | 210 Std. |

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltung | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|-----------------|---|------------------------------------|-----------------|----------|
| Masterarbeit | Im Fach Sport wird eine vorbereitende oder begleitende Lehrveranstaltung angeboten. | Masterarbeit und mündliche Prüfung | 20 + 5 | 750 Std. |

Fachspezifische Anlage Werte und Normen

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies gleichfalls in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Wiederholungsprüfungen nach § 11 finden als mündliche Prüfungen (ca. 20 Minuten) statt, ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Es kann insgesamt eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung auch ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Werte und Normen als Erstes Fach (20 LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA.

Pflichtmodule:

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|----------------------------------|---|--|-----------------|----------|
| Übersichtsmodul | Aus zwei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne jeweils ein Seminar mit fachdidaktischem Anteil | Hausarbeit (10-12 Seiten) <u>oder</u> Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung (20 Minuten) und 1 Studienleistung pro Modul | 8 | 240 Std. |
| Fachpraktikum | Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar | Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung | 7 | 210 Std. |
| Klassische Texte der Philosophie | Lektürekurs (ein Seminar) | Hausarbeit (10-12 Seiten) <u>oder</u> Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung (20 Minuten) | 5 | 150 |

2. Werte und Normen als Zweites Fach (45 LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des BA.

2.1 Pflichtmodule:

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|--|---|--|-----------------|----------|
| Grundlagen der praktischen Philosophie | Aus den Bereichen Ethik und Moralphilosophie jeweils ein Seminar mit fachdidaktischem Anteil | Hausarbeit (10-12 Seiten) <u>oder</u> Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung (20 Minuten) und 1 Studienleistung pro Modul | 10 | 300 Std. |
| Religionswissenschaft | Zwei Seminare | Klausur (Dauer: 60 Minuten) <u>oder</u> Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung (20 Minuten) und 1 Studienleistung pro Modul | 10 | 300 Std. |
| Übersichtsmodul | Aus zwei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne jeweils ein Seminar mit fachdidaktischem Anteil | Hausarbeit (10-12 Seiten) <u>oder</u> Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung (20 Minuten) und 1 Studienleistung pro Modul | 8 | 240 Std. |
| Fachpraktikum | Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar | Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung | 7 | 210 Std. |

2.2 Wahlpflichtmodule

Es ist eines der folgenden Module zu wählen.

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen und Studienleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|---|--------------------------------|--|-----------------|----------|
| Bildungssysteme u. Sozialisationsprozesse | 2 Seminare | Hausarbeit (10-12 Seiten) <u>oder</u> Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung (20 Minuten) und 1 Studienleistung pro Modul | 10 | 300 Std. |
| Kulturanthropologie u. Weltgesellschaft | 2 Lehrveranstaltungen | Hausarbeit (10-12 Seiten) <u>oder</u> Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung (20 Minuten) und 1 Studienleistung pro Modul | 10 | 300 Std. |

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

| Name des Moduls | Zugehörige Lehrveranstaltung | Prüfungsleistungen | Leistungspunkte | Workload |
|------------------------|--|------------------------------------|------------------------|-----------------|
| Masterarbeit | Im Fach Werte und Normen wird ein begleitendes Kolloquium angeboten. | Masterarbeit und mündliche Prüfung | 20 + 5 | 750 Std. |

Einrichtung eines Masterstudienganges Lehramt für Sonderpädagogik

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 25.10.2006 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 25.10.2006 zum WS 2008/09 einen konsekutiven Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik mit folgenden Fächern eingerichtet:

Erstfach Sonderpädagogik:

- Förderschwerpunkt Lernen
- Förderschwerpunkt Sprache
- Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Unterrichtsfächer:

- Deutsch
- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Mathematik
- Kunst
- Musik
- Sachunterricht
- Sport

Professionalisierungsbereich:

- Erziehungswissenschaft
- Psychologie
- Soziologie

Einrichtung eines Masterstudienganges Lehramt an berufsbildenden Schulen

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 25.10. und 01.11.2006 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 25.10.2006 zum WS 2008/09 einen konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen mit folgenden Fächern eingerichtet:

Berufliche Fachrichtungen:

- Bautechnik
- Elektrotechnik
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Holztechnik
- Lebensmittelwissenschaft
- Metalltechnik
- Ökotrophologie

Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Unterrichtsfächer:

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Mathematik
- Physik
- Politik
- Sport
- Sozial-/Sonderpädagogik

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 18.04.2008 (Az.: 21 B.5 - 74503-47) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang *Europäische Integration/European Studies* genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang *Europäische Integration/European Studies*
der Philosophischen Fakultät**

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 30.01.2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum nicht-konsekutiven Masterstudiengang *Europäische Integration/European Studies* der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Europäische Integration/European Studies* ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a)
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem für den Masterstudiengang relevanten Fach bzw. einer relevanten Kombination von Fächern aus dem geistes- und sozialwissenschaftlichen, juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem relevanten Fach bzw. einer relevanten Fächerkombination erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss in einem für den Masterstudiengang relevanten Fach bzw. einer relevanten Kombination von Fächern aus dem geistes- und sozialwissenschaftlichen, juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich nach Maßgabe der Absätze 3a und 3b sowie
- b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

(3a) Hinsichtlich des qualifizierten Bachelorabschlusses, der entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, erworben wurde, gilt: Das vorangegangene Studium muss mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen worden sein. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3b) Hinsichtlich eines an einer anderen ausländischen Hochschule erworbenen Abschlusses wird die Gleichwertigkeit zu den in Absatz 3a festgelegten Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes, maximal zwei Seiten umfassendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
3. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 3 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der drei Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte, 1 Punkte oder 2 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
- 1 = gegeben
- 2 = überzeugend dargelegt.

(5) Der Bewerbung sind zwei gutachterliche Stellungnahmen in deutscher, englischer oder französischer Sprache beizufügen, die Auskunft über die besondere Eignung und Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird über eine erfolgreich abgelegte DSH- oder Test-DaF-Prüfung geführt. Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitraum von max. zwei Jahren vor der Bewerbung ein Semester an einer deutschsprachigen Hochschule studiert und während dieser Zeit im üblichen Umfang Studienleistungen in deutscher Sprache erbracht haben, benötigen keinen darüber hinaus gehenden Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse.

(7) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird über international anerkannte Sprachdiplome (TOEFL-Text, Cambridge Certificate in Advanced English) geführt.

Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitraum von max. zwei Jahren vor der Bewerbung mindestens ein Semester an einer englischsprachigen Hochschule studiert und während dieser Zeit im üblichen Umfang Studienleistungen in englischer Sprache erbracht haben, benötigen keinen darüber hinaus gehenden Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse. .

(8) Zudem müssen gute Kenntnisse einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union nachgewiesen werden.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang *Europäische Integration/European Studies* beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 5 - 8,
- d) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3, der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 sowie der Bewertung der beiden gutachterlichen Stellungnahmen nach § 2 Abs. 5 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Die zwei gutachterlichen Stellungnahmen gehen folgendermaßen in die Auswahlentscheidung ein: Wird eine Befürwortung ausgesprochen, so verbessert sich die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,1. Im Falle einer Empfehlung bzw. einer nachdrücklichen Empfehlung verbessert sie sich jeweils um 0,2. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Erststudienganges auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für das jeweilige Wintersemester nicht bis zum 1. Oktober des Jahres bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang *Europäische Integration/European Studies*

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 23.04.2008 (Az.: 21 B.5 - 74503-118) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende geänderte Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 30.01.2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Politikwissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

-entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Fach Politikwissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang, mit mindestens 90 Leistungspunkten im Fach Politikwissenschaft erworben hat. Als fachlich eng verwandt gelten auch Studiengänge, in denen mindestens 90 Leistungspunkte in politik- oder sozialwissenschaftlichen Fächern erworben wurden, wobei der politikwissenschaftliche Anteil überwiegen muss, oder

-an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, in dem mindestens 90 Leistungspunkte im Fach Politikwissenschaft erbracht wurden. Als fachlich eng verwandt gelten auch Studiengänge, in denen mindestens 90 Leistungspunkte in politik- oder sozialwissenschaftlichen Fächern erworben wurden, wobei der politikwissenschaftliche Anteil überwiegen muss. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie

- b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 83,3 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Erfahrungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. welche Voraussetzungen die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Erststudium für diesen Studiengang mitbringt,
3. welche Vorstellungen im Hinblick auf ihr/sein künftiges Berufsfeld die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Studiengang verbindet, und
4. welche Studien- und Forschungsschwerpunkte die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, in diesem Studiengang zu setzen.

Das Motivationsschreiben sollte einen Umfang von drei DIN-A4-Seiten nicht übersteigen. Es ist in deutscher Sprache abzufassen.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
- 1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die erfolgreiche DSH-Prüfung mit der Niveaustufe DSH-2.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 5,
- d) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zur Rückmeldung zum auf das dem Studienbeginn folgende Sommersemester bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Politikwissenschaft

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover auf Vorschlag des Instituts für Politische Wissenschaft eine Auswahlkommission ein.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.04.2008 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur beschlossen. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover hat aufgrund der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes die folgende Zulassungsordnung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Zulassungsordnung gilt für die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur an der Universität Hannover.

§ 2 Zulassung für das erste Semester

(1) Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden zu 85 vom Hundert nach dem Auswahlverfahren des Abs. 2 und zu 15 vom Hundert nach Wartezeit vergeben.

(2) ¹Die Universität vergibt die Studienplätze gemäß der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit der Mathematiknote. ²Dabei werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 80 vom Hundert und die Mathematiknote mit 20 vom Hundert gewichtet. ³Mathematiknote ist der Mittelwert der Noten der beiden letzten Schulhalbjahre, in denen dieses Fach belegt wurde.

§ 3 Inkrafttreten

¹Diese Zulassungsordnung wird nach der Genehmigung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bekanntgemacht.

Schließung des Studienganges Master of Science in Technical Education

Auf Beschluss des Präsidiums vom 30.04.2008 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 23.04.2008 wird der Studiengang Master of Science in Technical Education zum Wintersemester 2008/09 geschlossen.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.04.2008 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachstehende geänderte Fassung der Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Die Immatrikulationsordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Übersicht

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 10 Teilzeitstudium
- § 11 Austauschstudium
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Immatrikulation

(1) Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag durch die Immatrikulation als Studentinnen und Studenten in die Leibniz Universität Hannover aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Mit der Immatrikulation werden sie Mitglieder der Leibniz Universität Hannover mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studiausweises vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber

1. die nach § 18 NHG für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzen,
2. für einen Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden sind,
3. ggfs. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweisen und
4. den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder -gebühren vorlegen.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der „Ordnung der Universität Hannover (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung voraus.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
2. die Bewerberinnen und Bewerber nur auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden sind,
3. die Bewerberinnen und Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchten,

4. die Bewerberinnen und Bewerber für ein Austauschstudium immatrikuliert werden.

(4) Waren die Bewerberinnen und Bewerber in demselben Studiengang an deutschen Hochschulen bereits eingeschrieben, werden sie in das entsprechend höhere Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Haben sie anrechenbare Leistungen auf Grund eines Studiums im Ausland oder in einem anderen Studiengang erbracht, werden sie auf Antrag für das entsprechend höhere Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.

(5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, können die Bewerberinnen und Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, wie sie in den Studien- und Prüfungsordnungen niedergelegt sind.

(6) Die Studentinnen und Studenten erhalten einen Studenausweis und Studienbescheinigungen. Dem Immatrikulationsamt sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Promotionsstudierende

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Bestätigung einer Fakultät über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand sowie den Nachweis des Studienabschlusses vorlegen, werden auf Antrag als Promotionsstudierende immatrikuliert. Die Annahme durch die Fakultät kann zunächst befristet erfolgen. In diesem Fall wird die Immatrikulation entsprechend befristet. Ansonsten erfolgt die Immatrikulation für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Immatrikulation kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen aufgrund einer Entscheidung der Fakultät verlängert werden.

§ 3

Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei der Leibniz Universität Hannover zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben der Bewerberinnen und Bewerber über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberinnen und Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder gewesen sind.

Bei einer online-Bewerbung bzw. -Einschreibung sind die Angaben nach Satz 2 zusätzlich auf elektronischem Wege in der von der Universität vorgegebenen Form von den Studienbewerberinnen und -bewerbern zu übermitteln.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen bzw. bei der online-Bewerbung nachzureichen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. bei Studienortwechsel eine Immatrikulationsbescheinigung, einen Notenspiegel und eine Exmatrikulationsbescheinigung (kann bis Vorlesungsbeginn nachgereicht werden) der zuletzt besuchten Hochschule sowie Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen,
3. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle,

4. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Reisepass mit Aufenthaltsbewilligung sowie der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,
5. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
6. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder –gebühren auf das von der Universität eingerichtete Konto; erst mit Eingang des Gesamtbetrages bei der Universität ist der Nachweis vollständig geführt,

(4) Eines besonderen Einschreibantrages bedarf es, wenn die Studentinnen und Studenten den Studiengang oder das Unterrichtsfach an der Hochschule wechseln oder einen weiteren Studiengang beginnen wollen.

§ 4

Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studentinnen und Studenten dies bis zum 15. November für ein Winter- bzw. zum 15. Mai für ein Sommersemester schriftlich beantragen. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studentinnen und Studenten zurückzunehmen, wenn sie das Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Artikel 12 a des Grundgesetzes nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen können. Die Antragstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studienausweis,
2. Immatrikulationsbescheinigungen und
3. Semestercard.

§ 5

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberinnen und Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen,
2. die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist - die Beantragung eines Studiendarlehens nach § 11a NHG gilt bis zu dessen Ablehnung oder dem Abschluss eines Kreditvertrages als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrages,
3. ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
4. in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen-, Modul- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber

1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten haben,
2. an einer Krankheit i. S. des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leiden oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringen,
3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurden, die Tat und die Verurteilung einem Verwerbungsverbot noch nicht unterfällt und nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
4. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder

5. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen.

§ 6

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Studentinnen und Studenten sind auf schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Abgaben und Entgelte sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis einen Monat nach dem Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studienausweis,
2. Semestercard,
3. Studienbescheinigungen.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Den Studentinnen und Studenten ist die Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen.

§ 7

Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Studentinnen und Studenten sind zu exmatrikulieren, wenn

1. sie eine Abschlussprüfung bestanden haben,
2. sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben_oder
3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist

und die Studentinnen und Studenten in keinem Studiengang weiter eingeschrieben sind.

Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

(2) Studentinnen und Studenten können exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten.

§ 8

Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studentinnen und Studenten, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters zurückzumelden. Beurlaubte Studentinnen und Studenten haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte, sofern die Voraussetzungen für eine Einschreibung erfüllt sind.

(3) Studentinnen und Studenten sind bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit zu mahnen; es ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(4) Anträge auf Erlass der Studienbeiträge oder der Langzeitgebühren gemäß § 14 Abs. 2 NHG sind spätestens bis einen Monat nach Vorlesungs-ende des Semesters zu stellen. Anträge auf Befreiung der Studienbeitragspflicht gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 bis 8 NHG sind bis spätestens einen Monat nach Semesterbeginn; Anträge gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis zum Ende des Semesters zu stellen.

§ 9 Beurlaubung

(1) Studentinnen und Studenten sind auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer besonderen Dienstpflicht i. S. des Artikel 12a GG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Studentinnen und Studenten können bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn, auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass die Studentinnen und Studenten wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe liegen in der Regel vor bei:

1. Krankheit der Studentinnen oder Studenten, wenn eine fachärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass im beantragten Urlaubssemester kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,
2. Ableistung eines Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht. Hierzu ist eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorzulegen.
3. Studienaufenthalt im Ausland,
4. Mitwirkung der Studentinnen oder Studenten als gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder Studentischen Selbstverwaltung oder
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erziehungsurlaub bestünde.

Die Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Die Studentinnen und Studenten können während der Dauer des Studiums eines Studienganges für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. Im Falle einer Umwandlung der Rückmeldung in eine Beurlaubung sind dem Antrag der Studienausweis, die Semester-card und die Immatrikulationsbescheinigungen beizufügen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

(3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für

1. das erste Fachsemester; dies gilt nicht für eine Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland bei konsekutiven Masterstudiengängen, wenn die schriftliche Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans vorgelegt wird oder
2. vorhergehende Semester.

(4) Während der Beurlaubung behalten die Studentinnen und Studenten ihre Rechte als Mitglieder Hochschule; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen und Prüfungen abzulegen.

Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen nichts anderes regeln.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Studentinnen und Studenten, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn die zuständige Fakultät der Leibniz Universität Hannover bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium).

(2) Studentinnen und Studenten, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt

und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu ist die Stellungnahme der zuständigen Fakultät einzuholen.

§ 11 Teilzeitstudium

- (1) Studentinnen und Studenten sind auf Antrag für ein Teilzeitstudium zu immatrikulieren, wenn der zuständige Fakultätsrat die Eignung des gewählten Studienganges für ein Teilzeitstudium beschlossen hat. Im Teilzeitstudium kann je Semester höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Der Antrag ist beim Immatrikulationsamt bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen und gilt für ein Semester.
- (3) Während der Bearbeitung von Diplom-, Magister-, Bachelor- oder sonstigen Abschlussarbeiten ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.
- (4) Ein Parallel- oder Doppelstudium ist in Teilzeitform nicht möglich.

§ 12 Austauschstudium

Ausländische Studentinnen und Studenten, die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können befristet immatrikuliert werden. Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung darf in der Regel zwei, in Ausnahmefällen höchstens drei Semester, nicht übersteigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Leibniz Universität Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung in der Fassung vom 18.07.2007 außer Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 23.04.2008 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachstehende Ordnung für die Aufwandsentschädigung der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung für die Aufwandsentschädigung der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrats je Sitzungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 €.

§ 2 Fahrt- und Unterbringungspauschale

Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erhalten als Ausgleich für entstehende Fahrt- und Unterbringungskosten eine Pauschale pro turnusgemäßer Sitzung in folgender Höhe:

- a) Mitglieder, deren Wohnort innerhalb Niedersachsens liegt: 50 €
- b) Mitglieder, deren Wohnort außerhalb Niedersachsens, jedoch innerhalb Deutschlands liegt: 300 €
- c) Mitglieder, deren Wohnort im Ausland liegt: 600 €

Bei kurzfristig einberufenen, nicht turnusgemäßen Sitzungen des Hochschulrats werden die Fahrt- und Unterbringungskosten individuell abgegolten.

§ 3 Anwendungsbereich

Die §§ 1 und 2 finden keine Anwendung für den in § 52 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 NHG genannten Personenkreis.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.